

Stadt Krempe
Amt Krempermarsch
Kreis Steinburg

Vorhabenbezogener
Bebauungsplan Nr. 13
„Solarpark Krempe“
und
Flächennutzungsplan - 4. Änderung

Behandlung der Stellungnahmen
aus der frühzeitigen Beteiligung der betroffenen Behörden und
der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB
vom 09.10.2020 bis zum 09.11.2020
sowie aus der frühzeitigen Unterrichtung
der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Stand: 24.2.2021

	Anschreiben Beteiligung	Stellungnahme Eingang
Anregungen und Stellungnahmen von TöB gemäß § 4(1) BauGB		
	05.10.2020	
2	Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration Abt. IV 52 - Referat f. Städtebau, Ortsplanung, Stb.recht	18.12.2020
3	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus	04.11.2020
4	Archäologisches Landesamt	02.11.2020
5	Landesamt für Denkmalpflege - Kiel	03.12.2020
8	BA Infrastrukt. Umweltschu., Dienstleist. der Bundeswehr	12.10.2020
18	Holsteiner Wasser GmbH	04.11.2020
9	Kreis Steinburg - Kreisbauamt	09.11.2020
10	Kreis Steinburg - AfU - Untere Naturschutzbehörde	06.11.2020
17	Sielverband Neuenbrook (Fristverlängerung)	03.11.2020
17	Sielverband Neuenbrook	04.11.2020
32	Deutsche Bahn - Region Nord	04.11.2020
Sonstige Beteiligte bzw. Betroffene		
20	AG-29	09.11.2020
31	Butzkies Stahlbau (telefonische Klärung)	13.10.2020
Stellungnahmen ohne substantielle Anregungen		
6	LLUR - Untere Forstbehörde	21.10.2020
7	LLUR - Techn. Umweltschutz	04.11.2020
12	Deutsche Telekom Technik GmbH	07.10.2020
13	Handwerkskammer Lübeck	23.10.2020
14	Industrie- und Handelskammer zu Kiel	09.11.2020
15	Schleswig-Holstein Netz AG	15.10.2020
19a	50Hertz Transmission GmbH (nur B-Plan)	06.10.2020
19b	50Hertz Transmission GmbH (Nur FNP)	06.10.2020
24	Gemeinde Krempdorf	03.11.2020

Stadt Krempe - B-Plan Nr. 13 „Solarpark Krempe“
und 4. Änderung Flächennutzungsplan

Frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB
sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
2	Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration Abt. IV 52 - Referat f. Städtebau, Ortsplanung, Stb.recht	05.10.2020	18.12.2020

Anregungen

Behandlung

(1) mit Schreiben vom 05.10.2020 haben Sie uns über die von der Stadt Krempe geplante 4. Änderung ihres Flächennutzungsplanes und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 „Solarpark Krempe“ informiert, Planvorentwürfe vorgelegt und frühzeitig beteiligt.

Mit der Planung sollen weiterhin die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen für zwei insgesamt ca. 37 ha große Teilbereiche entlang der Bahnstrecke Hamburg-Westerland durch Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes geschaffen werden.

Aus Sicht der **Landesplanung** nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

(2) Die im Zuge einer solchen Bauleitplanung maßgeblichen Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich vor allem aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP; Amtsbl. Schl.-H. 2010 Seite 719), dem Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein vom 17.11.2020 - Amtsbl. Schl.-H. S. 1621) und dem Regionalplan für den Planungsraum IV (RPI IV; Amtsblatt Schl.-H. 2005 Seite 295).

(3) Ich verweise zunächst auf die vorausgegangene landesplanerische Stellungnahme vom 21.08.2020, mit der eine abschließende Bewertung u.a. aufgrund der bislang nicht erfolgten Standortkonzeption bzw. Standortalternativenuntersuchung zurückgestellt wurde.

(1) Zur Kenntnis genommen.

(2) Die Anregungen und Hinweise wurden beachtet.
Die genannten Planungsgrundlagen wurden bei der Ausarbeitung der Verfahrensunterlagen berücksichtigt.

(3) Die Anregungen wurden beachtet.
Eine Standortkonzeption bzw. Standortalternativenuntersuchung wurde ergänzt und unter Kapitel 3 „Alternative Standorte in Krempe“ in die Eignungsflächenuntersuchung (Anlage 3) eingestellt.

Stadt Krempe - B-Plan Nr. 13 „Solarpark Krempe“
und 4. Änderung Flächennutzungsplan

Frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB
sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
2	Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration Abt. IV 52 - Referat f. Städtebau, Ortsplanung, Stb.recht	05.10.2020	18.12.2020

Anregungen

Behandlung

(4) Soweit aus den vorgelegten Planunterlagen ersichtlich, wurden neben der Untersuchung von drei Eignungsflächen in der Stadt Krempe die in den Nachbargemeinden bekannten Planungsansätze bzw. –überlegungen ermittelt. Eine interkommunale Abstimmung der hiesigen Planung soll im Rahmen des förmlichen Bauleitplanverfahrens erfolgen. Aus landesplanerischer Sicht ist darauf hinzuweisen, dass diese Vorgehensweise nicht die erforderliche Gemeindegrenzen übergreifende Identifizierung, Bewertung und Abstimmung von für die Solarenergienutzung geeigneten Potentialflächen - d.h. eine Standortalternativenprüfung unter Abwägung aller schutzwürdigen Belange - ersetzen kann. Auf die Stellungnahme des Kreises vom 09.11.2020 wird entsprechend verwiesen.

(5) Für eine die Planung qualifizierende und inhaltlich über die Standortalternativenprüfung hinausgehende Standortkonzeption ist es aufgrund der bereits bestehenden bzw. absehbaren Nutzungsdichte in diesem Teilraum zudem weiterhin geboten, die zu ermittelnden Potentialflächen möglichst in ein abgestimmtes gesamtträumliches Entwicklungskonzept zu übersetzen, um auf dieser Grundlage eine über die Gemeindegrenzen hinausgehende koordinierte Entwicklung sicherzustellen.

(4) Die Anregung wurde beachtet.

Eine Gemeindegrenzen übergreifende Identifizierung von für die Solarenergienutzung geeigneten Potentialflächen wurde als Eignungsflächenuntersuchung (Anlage 3) erstellt. Die interkommunale Abstimmung erfolgt insgesamt über das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 BauGB und teilweise über die Grundeigentümer in Zusammenarbeit mit dem Entwicklungsträger.

(5) Die Anregung wurde beachtet.

Eine Eignungsflächenuntersuchung (Anlage 3) wurde erstellt. Die von der Untersuchung betroffenen Gemeinden wurden bzw. werden beteiligt.

Stadt Krempe - B-Plan Nr. 13 „Solarpark Krempe“
und 4. Änderung Flächennutzungsplan

Frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB
sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
2	Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration Abt. IV 52 - Referat f. Städtebau, Ortsplanung, Stb.recht	05.10.2020	18.12.2020

Anregungen

Behandlung

(6) Im Hinblick auf den sich zurzeit in der Anhörung befindlichen 2. Entwurf zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP Fortschreibung 2020) und die darin enthaltenden Vorgaben zur Solarenergienutzung wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass künftig für größere raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen ab einer Größe von 20 ha in der Regel ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden soll (Ziff. 4.5.2 Abs. 5 LEP Fortschreibung 2020). Das Raumordnungsverfahren dient in diesem Zusammenhang der Ermittlung, Beschreibung und Auswertung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter überörtlichen Gesichtspunkten und soll eine frühzeitige Konfliktminimierung durch Abstimmung des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung ermöglichen.

(7) Die Landesplanung behält sich im vorliegenden Fall und vorbehaltlich der Ergebnisse einer abgestimmten Gemeindegrenzen übergreifenden Standortkonzeption die Entscheidung über die Erforderlichkeit zur Durchführung eines Raumordnungsverfahrens vor.

(8) Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

(9) Aus Sicht des Referates **für Städtebau und Ortsplanung, Städtebau-recht** sind derzeit keine weitergehenden Anmerkungen erforderlich.

(6) Zur Kenntnis genommen.
Der geplante Solarpark Krempe umfasst zwei Teilgeltungsbereiche mit einer Gesamtfläche von ca. 36 ha. Zusätzlich ist die Fläche des geplanten Solarparks Borsfleth mit ca. 6,5 ha zu berücksichtigen, da dieser mit dem Teilgeltungsbereich 1 des Solarparks Krempe eine funktionale und räumliche Einheit bildet. Insgesamt handelt es sich daher um ca. 42,5 ha.

(7) Zur Kenntnis genommen.
Eine Entscheidung über die Erforderlichkeit zur Durchführung eines Raumordnungsverfahrens wird abgewartet.

(8) Zur Kenntnis genommen.

(9) Zur Kenntnis genommen.

Stadt Krempe - B-Plan Nr. 13 „Solarpark Krempe“
und 4. Änderung Flächennutzungsplan

Frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB
sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
3	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus	05.10.2020	04.11.2020
Anregungen		Behandlung	

(1) Gegen die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 13 der Stadt Krempe bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. Gemäß § 29 (1 und 2) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 25.11.2003 (GVOBl. Seite 631) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20 m von der Landesstraße 119 (L 119), gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden.

Die Anbauverbotszone ist nachrichtlich in der Planzeichnung des Flächennutzungs- und Bebauungsplanes darzustellen.

2. Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zur freien Strecke der L 119 nicht angelegt werden.

Die verkehrliche Erschließung der Teilgeltungsbereiche des SO Solarpark hat über das gemeindliche Straßennetz, befestigte Wirtschaftswegen oder vorhandene Zufahrten zu erfolgen.

(1) Zur Kenntnis genommen.

zu 1. Die Anregung wird beachtet.

Die Anbauverbotszone wird nachrichtlich in den Planzeichnungen zum B-Plan und zur FNP-Änderung dargestellt.

zu 2. Zur Kenntnis genommen.

Bei den in den Planzeichnungen dargestellten bzw. festgesetzten Zufahrten handelt es sich um die vorhandenen Zufahrten. Neue zusätzliche Zufahrten sind nicht geplant. Die Begründungen werden um einen entsprechenden Hinweis zu diesem Sachverhalt ergänzt.

Stadt Krempe - B-Plan Nr. 13 „Solarpark Krempe“
und 4. Änderung Flächennutzungsplan

Frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB
sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
3	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus	05.10.2020	04.11.2020

Anregungen

Behandlung

3. Sollten aufgrund des Schwerlastverkehrs Verbreiterungen von Einmündungen von Gemeindestraßen und Zufahrten in Straßen des überörtlichen Verkehrs erforderlich werden, dürfen diese Arbeiten nur im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Standort Itzehoe erfolgen. Hierzu sind rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten die entsprechenden Ausführungspläne dem LBV.SH, Standort Itzehoe zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.
4. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass der überörtliche Verkehr nicht durch Blendung der Photovoltaikanlagen beeinträchtigt wird. Die entsprechenden Maßnahmen sind mit dem LBV.SH, Standort Itzehoe abzustimmen.

(2) Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Kreisstraßen.

(3) Das Referat **ÖPNV, Eisenbahnen** meines Hauses nimmt wie folgt Stellung:

Gegen die vorgelegte Bauleitplanung bestehen keine Bedenken. Dabei wird davon ausgegangen, dass das betroffene Eisenbahninfrastrukturunternehmen (DB Netz AG) direkt beteiligt wurde.

- zu 3. Die Anregungen werden beachtet.
Die Anregungen beziehen sich aber nicht auf den Inhalt der Bauleitpläne sondern nur auf die Einleitung der nachfolgenden Erschließmaßnahmen.
Sofern Verbreiterungen von Einmündungen und Zufahrten zur erforderlich sind, wird das Einvernehmen des LBV.SH rechtzeitig eingeholt.
- zu 4. Die Anregungen werden beachtet.
Die Anfertigung eines Blendgutachtens wurde bereits veranlasst.
- (2) Zur Kenntnis genommen.
- (3) Die Anregung wird beachtet.
Die Deutsche Bundesbahn (DB Netz AG) wurde bisher nicht direkt beteiligt. Dies wurde nachgeholt.

Stadt Krempe - B-Plan Nr. 13 „Solarpark Krempe“
und 4. Änderung Flächennutzungsplan

Frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB
sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
4	Archäologisches Landesamt	05.10.2020	02.11.2020

Anregungen

Behandlung

(1) wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

(2) Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG:

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

(1) Zur Kenntnis genommen.

(2) Die Anregung wird beachtet

Der Verweis auf § 15 DSchG über den Umgang mit unerwartet auftretenden archäologischen Bodenfunden wird als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.

Stadt Krempe - B-Plan Nr. 13 „Solarpark Krempe“
und 4. Änderung Flächennutzungsplan

Frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB
sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
5	Landesamt für Denkmalpflege - Kiel	05.10.2020	03.12.2020
Anregungen		Behandlung	

(1) die beabsichtigte Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen zur Realisierung einer großflächigen Photovoltaikanlage betrifft die unmittelbare Umgebung der Kulturdenkmale „Schmerländer Mühle“ mit „Nebengebäude“, Neuenbrooker Straße 40 in Krempe, und „Fachhallenhaus“, Hohenweg 1 in Barenfleth, sowie der Sachgesamtheit „Hofanlage Gravert“, bestehend aus Fachhallenhaus und Scheune, Hohenweg 1 in Barenfleth.

(2) Darüber hinaus wirkt sich die Planung auch auf die Kulturlandschaft Kremper Marsch aus. Denkmalpflegerische Belange werden daher von der Planung berührt.

(3) Die Kremper Marsch als eine der vier holsteinischen Elbmarschen ist durch ihr marschtypisches Entwässerungssystem und landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Die sich direkt an den Hauptort Krempe nördlich anschließenden, spiegelnden Freiflächen-Photovoltaikanlagen mit den dazugehörigen notwendigen Einzäunungen und weiteren baulichen Anlagen für die Bewirtschaftung und den Betrieb würden als eine Art Industrieanlage die Landschaft weiter technisch überformen und zur Verstärkung der Verfremdung beitragen.

(1) Zur Kenntnis genommen.
Auf die genannten Denkmale wurden bereits von der Kreisverwaltung hingewiesen.

(2-3) Zur Kenntnis genommen.
Die Kulturlandschaft Kremper Marsch ist im Bereich der geplanten PV-Anlagen bereits durch Windenergieanlagen (WEA), Hochspannungsleitungen, großflächige PV-Anlagen, die Bahnstrecke mit ihren Fahrleitungen, durch die Kreisstraße K10 sowie die Landesstraße L119 mit ihrem besonders hervorstechenden Brückenbauwerk erheblich technisch überprägt.

Durch die geplanten PV-Anlagen werden die bestehenden Beeinträchtigungen zwar verstetigt, aber aufgrund der gleichförmigen flachen Struktur der Anlagen wird das Landschaftsbild nicht signifikant verschlechtert. Es gehen auch keine zusätzlichen Umweltbelastungen durch intensiven Verkehr, durch Staub, Gerüche, Lärm oder durch höhere Gebäude von den PV-Anlagen aus. Im Übrigen bieten die geplanten PV-Anlagen ein eher ruhiges gleichmäßiges Erscheinungsbild.

Es handelt sich eben nicht um eine Art Industrieanlage. Das geplante Vorhaben und die Entscheidung für die ausgewählten Flächen entspricht den allgemeinen politischen Zielsetzungen und gesetzlichen Bestimmungen für den Ausbau alternativer CO₂-freier Energiegewinnung.

Stadt Krempe - B-Plan Nr. 13 „Solarpark Krempe“
und 4. Änderung Flächennutzungsplan

Frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB
sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
5	Landesamt für Denkmalpflege - Kiel	05.10.2020	03.12.2020
Anregungen		Behandlung	

(4) Des Weiteren führt die Planung zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Umgebung und des Wirkungsraumes der denkmalgeschützten Windmühle, die u.a. aufgrund ihrer die Kulturlandschaft prägenden Bedeutung von Denkmalwert ist. Gleiches gilt für die denkmalgeschützte Hofanlage Gravert.

(5) Die geplanten Photovoltaikanlagen sollen eine Höhe von bis zu 2,50 m über dem vorhandenen natürlichen Gelände erreichen dürfen. Zusätzlich ist geplant, die sonstigen baulichen Anlagen sogar in bis zu 3 m Höhe zu errichten. Mit diesen angesetzten Werten ragen sie deutlich aus der Landschaft heraus.

(6) Bei Maßnahmen in der Umgebung von Kulturdenkmalen, die geeignet sind, diese wesentlich zu beeinträchtigen, besteht gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG SH eine Genehmigungspflicht. Dies ist hierbei der Fall !

(7) Mit der Errichtung der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlagen würde die Umgebung, die für die Wirkung der Kulturdenkmale von wesentlicher Bedeutung ist, stark verändert und somit beeinträchtigt. Daher werden hiermit sowohl zur 4. Flächennutzungsplanänderung als auch zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 der Stadt Krempe denkmalpflegerische Bedenken geltend gemacht.

(4) Zur Kenntnis genommen.
Für die Windmühle besteht bereits eine erhebliche Beeinträchtigung durch das landschaftlich dominante Brückenbauwerk der L119, dessen negative Wirkung kaum noch zu verstärken ist. Dagegen bleibt die PV-Anlage eher zurückhaltend in einem deutlich größeren Abstand von mindestens 170 m und wird zudem teilweise durch Gehölze abgeschirmt. Die denkmalgeschützte Hofanlage Gravert ist sogar 240 m entfernt und ist fast vollständig durch Gehölze abgeschirmt.

(5) Zur Kenntnis genommen.
Die geplanten PV-Anlagen bieten durch ihre gleichförmige flache Struktur ein eher ruhiges gleichmäßiges Erscheinungsbild, das durch einzelne Anlagen um 0,5 m überragt werden kann. Von einem deutlichen herausragen kann dabei nicht die Rede sein.

(6) Die Anregung wird beachtet.
Der Genehmigungspflicht gem. § 12 (1) 3 DSchG SH soll entsprochen werden.

(7) Zur Kenntnis genommen.
Eine Verstetigung der bestehenden technischen Überprägung der Landschaft bleibt unbestritten. Eine starke Veränderung der Umgebung der Windmühle durch die geplante PV-Anlage ist angesichts des besonders hervorstechenden Brückenbauwerks der L119 jedoch nicht nachvollziehbar.

Die Begründung wird ergänzt.

Stadt Krempe - B-Plan Nr. 13 „Solarpark Krempe“
und 4. Änderung Flächennutzungsplan

Frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB
sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
8	BA Infrastrukt. Umweltschu., Dienstleist. der Bundeswehr	05.10.2020	12.10.2020

Anregungen

Behandlung

durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung, seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Eine weitere Beteiligung des Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr ist nicht weiter notwendig.

Hinweisen möchte ich darauf, daß die angrenzende K 10 und L 119 Bestandteile des Militärstraßengrundnetzes (MSGN) sind. Bei Arbeiten direkt an der K 10 und L 119 sind die Bestimmungen für die Anlage und den Bau von Straßen für militärische Schwerstfahrzeuge RABS (Allgemeines Rundschreiben Straßenbau 22/1996).

Zur Kenntnis genommen.

Voraussichtlich werden einige der bestehenden Feldzufahrten als Zufahrten für den geplanten Solarpark erneuert oder ausgebaut. Arbeiten direkt an der K10 oder der L119 sind aber weder erforderlich noch geplant.

Stadt Krempe - B-Plan Nr. 13 „Solarpark Krempe“
und 4. Änderung Flächennutzungsplan

Frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB
sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
9	Kreis Steinburg - Kreisbauamt	05.10.2020	09.11.2020
Anregungen		Behandlung	

(1) nach Anhörung der im Hause zu beteiligenden Ämter, nehme ich für den Kreis Steinburg als Träger öffentlicher Belange zu den vorliegenden Planunterlagen wie folgt Stellung:
Es werden folgende Anregungen und Bedenken aus nachstehenden Fachabteilungen abgegeben.

Kreisentwicklung

Potenzielle Blend-Wirkungen

(2) In der Stellungnahme des Kreises zur vorgelegten Planungsanzeige wurde das Erfordernis eines Blend-Gutachtens verdeutlicht. Dieses Gutachten ist in den zur Stellungnahme vorgelegten Planunterlagen nicht enthalten und ist dementsprechend im weiteren Beteiligungsverfahren in Auftrag zu geben und öffentlich bekannt zu machen.

Interkommunale Abstimmung

(3) In der Stellungnahme des Kreises zur vorgelegten Planungsanzeige wurde die Notwendigkeit einer Gemeinde übergreifenden Potenzialanalyse/ Abstimmung verdeutlicht.
Diese erfolgt in der Begründung nur in bedingtem Maße. Eine bloße Auflistung geplanter oder bestehender Solarparks in benachbarten Gemeinden kann nicht mit einer interkommunalen Abstimmung gleichgesetzt werden. Vielmehr sollte die Abstimmung zum Ziel haben, von allen potenziell geeigneten Flächen benachbarter Gemeinden, nur die wirklich geeigneten Flächen zu entwickeln.

(1) Zur Kenntnis genommen.

Kreisentwicklung

Potenzielle Blend-Wirkungen

(2) Die Anregung wird beachtet.
Ein Blendgutachtens wurde zwischenzeitlich in Auftrag gegeben und wird den Unterlagen bei der Bekanntmachung beigelegt.

Interkommunale Abstimmung

(3) Zur Kenntnis genommen.
Gemäß Landesentwicklungsplan (LEP) 2010 soll von den Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit im Interesse der Schonung des Außenbereichs Gebrauch gemacht werden. Dabei sollte Gemeindegrenzen übergreifend eine Konzentration der Flächen auf wenige landwirtschaftlich unempfindliche und vorzugsweise vorbelastete oder versiegelte Standorte angestrebt werden. In diesem Sinne wird der Solarpark Krempe parallel mit dem Solarpark Borsfleth und in Übereinstimmung beider Kommunen entwickelt.

Stadt Krempe - B-Plan Nr. 13 „Solarpark Krempe“
und 4. Änderung Flächennutzungsplan

Frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB
sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
9	Kreis Steinburg - Kreisbauamt	05.10.2020	09.11.2020
Anregungen		Behandlung	

Energieinfrastruktur

(4) Der östliche Teil des geplanten Solarparks befindet sich z.T. auf der Feintrasse der geplanten Erdgastransportleitung der Gasunie Deutschland. Sowohl aus der Begründung, als auch dem Vorhaben- und Erschließungsplan geht allerdings hervor, dass diesbezüglich bereits eine Abstimmung zwischen den Betreibern stattfand und das Leitungsrecht für die Erdgastransportleitung durch den Geltungsbereich des Solarparks bereits gesichert ist.

Vorbehaltsgebiet für den Rohstoffabbau

(5) In der Begründung zur Aufstellung des B-Planes heißt es: „, dass abgesehen von der ackerbaulichen Nutzung für die beiden Teil-Geltungsbereiche keine konkurrierenden Raumansprüche vorliegen, obwohl sich der geplante Solarpark in einem Vorbehaltsgebiet für den Rohstoffabbau befindet. Aufgrund der zeitlichen Nutzungsbeschränkung der Solarparks auf 30 Jahre bliebe der Abbau oberflächennaher Rohstoffe als langfristige Option uneinträchtigt. Fraglich ist, ob dieser Zeithorizont mit den Planungen der Landesregierung übereinstimmt.“

(6) Vorbehaltlich einer detaillierten Absprache mit der Landesplanungsbehörde bzgl. des weiteren Vorgehens mit dem Rohstoffvorbehaltsgebiet, auf dem sich der geplante Solarpark befindet, stehen der Planung aus Sicht der Kreisentwicklung keine raumordnerischen Ziele entgegen.

Energieinfrastruktur

(4) Zur Kenntnis genommen.

Die in der Planzeichnung dargestellte Trasse der Erdgastransportleitung ETL180 beruht auf den Abstimmungen mit der für die Planung zuständigen „ARGE-GME GbR c/o Giftge Consult GmbH“ und entspricht dem Vorschlag der ARGE.

Vorbehaltsgebiet für Rohstoffabbau

(5) Zur Kenntnis genommen.

In der detaillierten Hauptkarte 3 des LRP 2020 sind keine oberflächennahe Rohstoffe im Bereich und der näheren Umgebung der Stadt Krempe einschließlich der beiden Teilflächen des B-Planes Nr. 13 dargestellt. Die Übersichtskarte Geologie/Rohstoffe/Bodenschätze (oberflächennahe mineralische (tonige) Rohstoffe aus dem Landwirtschafts- und Umweltatlas Schleswig-Holstein weist für den Bereich des geplanten Solarparks Krempe ebenfalls keine Rohstoffvorkommen aus.

(6) Zur Kenntnis genommen.

**Stadt Krempe - B-Plan Nr. 13 „Solarpark Krempe“
und 4. Änderung Flächennutzungsplan**

Frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.: 9	TöB bzw. Bürger: Kreis Steinburg - Kreisbauamt	Postausgang / Beteiligung: 05.10.2020	Posteingang / Antwort: 09.11.2020
Anregungen		Behandlung	

Straßenbau

Sachstand

(7) Der westliche Teilbereich grenzt im Osten unmittelbar an die Neuenbrooker Straße (K10), im Norden an eine parallel zur "Große Wetter" verlaufende Schafweide (Fl.St.Nr. 1/7), im Westen an das Gemeindegebiet von Borsfleth und im Süden an die "Schmerlander Wetter" sowie an die Rampe zur Brücke der Landesstraße L 119 über die K10 und die Bahn.

Der östliche Teil-Geltungsbereich grenzt im Süden an einen Wirtschaftsweg parallel zur Landesstraße L 119 sowie an ein geschütztes Biotop. Ein Graben durchquert das Plangebiet in nordsüdlicher Richtung.

(8) Im bisher wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Krempe aus dem Jahr 2005 ist die gesamte Fläche in beiden Teil-Geltungsbereichen mit "Flächen für die Landwirtschaft" gem. § 5 (2) 9a BauGB dargestellt. Außerdem sind entlang der Großen Wetter "Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft" gem. § 5 (2) 10 BauGB dargestellt. Für die geplante Nutzung bedarf es der Änderung des Flächennutzungsplanes.

(9) Dem geplanten Vorhaben entsprechend wird für den Standort der PhotovoltaikFreiflächenanlage eine "Fläche für die Ausstattung des Gemeindegebietes" gemäß § 5 (2b) BauGB mit der besonderen Zweckbestimmung "Erneuerbare Energiegewinnung" in Zusammenhang mit § 11 (2) BauNVO "Sonstige Sonderbaufläche" (SO) mit der besonderen Zweckbestimmung "Solarpark" dargestellt.

Straßenbau

Sachstand

- (7) Zur Kenntnis genommen.
In der Stellungnahme wird lediglich aus den Inhalten des Bebauungsplanes zitiert.
- (8) Zur Kenntnis genommen.
In der Stellungnahme wird lediglich aus den Inhalten des Bebauungsplanes zitiert.
- (9) Zur Kenntnis genommen.
In der Stellungnahme wird lediglich aus den Inhalten des Bebauungsplanes zitiert.

Stadt Krempe - B-Plan Nr. 13 „Solarpark Krempe“
und 4. Änderung Flächennutzungsplan

Frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB
sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
9	Kreis Steinburg - Kreisbauamt	05.10.2020	09.11.2020

Anregungen

Behandlung

(10) Gegenüber öffentlichen Bereichen wie der Kreisstraße K10 und der Landesstraße L 119 sind Grünflächen mit dem Zweck einer angemessenen Abschirmung der PV-Anlagen dargestellt. Die in Aussicht genommenen Zufahrten im Westen zur Kreisstraße K10 und im Süden zur Landesstraße L 119 werden nicht als Teil der Sonstigen Sondergebiete dargestellt, sondern lediglich als "unverbindliche Vorbemerkung" mit der Zweckbestimmung "vorgesehene Zufahrt" verzeichnet.

(11) Die baulichen Anlagen bestehen hauptsächlich aus den Solarmodultischen die in gleichmäßigen Reihen ostwestlich ausgerichtet und nach Süden geneigt sind. Als Nebenanlagen werden Trafostationen und, bei einer Beweidung mit Schafen, Unterstände für die Schafe benötigt.

(12) Die Solarmodultische dürfen eine Höhe von max. 2,5 m ü. Terr. und die Nebenanlagen eine Höhe von max. 3,0 m ü. Terr. nicht überschreiten. Als Bezugsebene für die Bauhöhen gilt die Geländeoberfläche am jeweiligen Standort. Der Umfang der durch Solarmodule und Nebenanlagen überbaubaren Fläche soll insgesamt 215.000 m² nicht überschreiten. Die Einzäunung der Solarflächen ist ausschließlich innerhalb der durch Strauchhecken begrenzten Fläche zulässig. Dabei ist Maschendraht nur bis zu einer max. Höhe von 1,8 m ü.Terr. und darüber Stacheldraht nur bis zu einer max. Gesamthöhe von 2,1 m ü.Terr. zulässig.

(13) Zu dem o.g. Bauvorhaben nehme ich als Straßenbaulastträger wie folgt Stellung:

Das Plangebiet liegt außerhalb der zur Zeit festgesetzten Ortsdurchfahrt

(10) Zur Kenntnis genommen.
In der Stellungnahme wird lediglich aus den Inhalten des Bebauungsplanes zitiert.

(11) Zur Kenntnis genommen.
In der Stellungnahme wird lediglich aus den Inhalten des Bebauungsplanes zitiert.

(12) Zur Kenntnis genommen.
In der Stellungnahme wird lediglich aus den Inhalten des Bebauungsplanes zitiert.

(13) Zur Kenntnis genommen.

Stadt Krempe - B-Plan Nr. 13 „Solarpark Krempe“
und 4. Änderung Flächennutzungsplan

Frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB
sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
9	Kreis Steinburg - Kreisbauamt	05.10.2020	09.11.2020

Anregungen

Behandlung

(14) Gegen das o. g. Bauvorhaben bestehen aus Sicht des Trägers der Straßenbaulast folgende Bedenken, die öffentlichen Belange Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, Sichtverhältnisse, Ausbauabsichten und Straßengestaltung sind in folgenden Bereichen berührt:

Hinweise:

Gewichtsbeschränkung

(15) Für die Kreisstraße 10 besteht eine Gewichtsbeschränkung von 8,5 t. Für das Befahren des Kreisstraße mit größeren Gewichten ist eine Ausnahmegenehmigung bei der Verkehrsaufsicht des Kreises Steinburg, Adenauerallee 8, 25524 Itzehoe, zu beantragen.

Eine Ausnahme wird bis 12,5 t ohne Beschränkung und für max. 1 Tag bis 15,0 t genehmigt. Transporte mit höheren Lasten werden nicht genehmigt. Dieses ist insbesondere während der Bauzeit zu beachten. Ausnahmen werden nur unter besonderen Auflagen (insbesondere Kostenübernahmevereinbarungen) zugelassen.

Leitungsanlagen auf Kreisstraßengrund

(16) Die Herstellung und der Betrieb von parallel verlaufenden oder kreuzenden Leitungsanlagen unterliegen einer Sondernutzung. Diese sind parallel mit dem Bauantrag zu stellen.

(14) Zur Kenntnis genommen.

Hinweise:

Gewichtsbeschränkung

(15) Zur Kenntnis genommen.

Zur Zeit sind die Transportpotenziale noch unbestimmt. Ggf. werden mit der Bauvorbereitung bzw. mit dem Bauantrag entsprechende Ausnahmegenehmigungen beantragt.

Leitungsanlagen auf Kreisstraßengrund

(16) Die Anregungen werden ggf. beachtet.

Sofern die Herstellung und der Betrieb von parallel verlaufenden oder kreuzenden Leitungsanlagen erforderlich wird, wird parallel zum Bauantrag eine Erlaubnis zur Sondernutzung beantragt.

Stadt Krempe - B-Plan Nr. 13 „Solarpark Krempe“
und 4. Änderung Flächennutzungsplan

Frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB
sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
9	Kreis Steinburg - Kreisbauamt	05.10.2020	09.11.2020

Anregungen

Behandlung

Zufahrt

(17) Derzeit ist die Zufahrt zur westlichen Anlagenfläche von der K10 geplant. Es gilt Folgendes:
"Zufahrten zu Landesstraßen und Kreisstraßen gelten außerhalb einer nach § 4 Abs. 2 StrWG festgesetzten Ortsdurchfahrt als Sondernutzung. Der Träger der Straßenbaulast kann von der Erlaubnisnehmerin oder dem Erlaubnisnehmer alle Maßnahmen verlangen, die wegen der örtlichen Lage, der Art und Ausgestaltung der Zufahrt oder aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich sind. Die Änderung einer Zufahrt bedarf ebenfalls der Erlaubnis nach § 21 Abs. 1 StrWG. Eine Änderung liegt auch vor, wenn die Zufahrt gegenüber dem bisherigen Zustand einem wesentlich größeren oder andersartigen Verkehr dienen soll (§ 24 Abs. 1-3 StrWG). Die Zufahrt zur Kreisstraße ist somit eine Sondernutzung (§ 24 StrWG). Daher ist eine Erlaubnis des Trägers der Straßenbaulast erforderlich." Die Sondernutzungserlaubnis ist parallel mit dem Bauantrag zu beantragen.

Blendeinwirkung

(18) Die Module der PV-Freiflächenanlage sind so auszurichten bzw. abzuschirmen, dass keine Blendeinwirkung auf den fließenden Verkehr an der K10 entsteht. Eine Beeinträchtigung der Verkehrsteilnehmer durch Reflexion durch die PV-Module ist absolut auszuschließen (Nachweis über Gutachten).

Zufahrt

(17) Die Anregungen werden beachtet.
Die geplanten Zufahrten sind identisch mit den vorhandenen Zufahrten und sollen in Verbindung mit dem geplanten Solarpark für einen andersartigen Verkehr genutzt werden.
Dementsprechend wird parallel mit dem Bauantrag eine Sondernutzungserlaubnis beantragt werden.

Blendwirkung

(18) Die Anregung wird beachtet.
Die Module der PV-Freiflächenanlage werden grundsätzlich so ausgerichtet bzw. abgeschirmt, damit keine Blendeinwirkung auf den fließenden Verkehr an der K10 entsteht. Ein entsprechendes Blendgutachten ist bereits veranlasst worden.

Stadt Krempe - B-Plan Nr. 13 „Solarpark Krempe“
und 4. Änderung Flächennutzungsplan

Frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB
sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
9	Kreis Steinburg - Kreisbauamt	05.10.2020	09.11.2020

Anregungen

Behandlung

Denkmalschutz

(19) In der näheren Umgebung der o.g. Planung befinden sich ehemalige einfache Kulturdenkmale (sog. ehemalige K-Denkmale).

Es handelt sich um folgende Objekte:

- Objektnummer 6781 - Windmühle, Neuenbrooker Straße 40, Krempe
- Objektnummer 6842 - Fachhallenhaus, Hohenweg 1, Bahrenfleth
- Objektnummer 6843 - Scheune, Hohenweg 1, Bahrenfleth.

(20) Nach dem neu novelliertem Denkmalschutzgesetz SH vom 30.12.2014 gibt es den Status des einfachen Kulturdenkmales nicht mehr. Eine Nachbewertung und Bekanntmachung dieser Objekte hat bis zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht stattgefunden.

(21) Zuständig für die Erfassung und Bewertung der Kulturdenkmale ist das Landesamt für Denkmalpflege als Obere Denkmalschutzbehörde. Bitte wenden Sie sich bzgl. der Überprüfung des Denkmalstatus der o. g. ehemaligen einfachen Denkmale an das Landesamt für Denkmalpflege in Kiel, Tel. 0431/69677-60. Das Archäologische Landesamt in Schleswig und das Landesamt für Denkmalpflege in Kiel sind separat zu beteiligen.

Denkmalschutz

(19) Zur Kenntnis genommen.

Die genannten Denkmale sind ca. 150 m, ca. 240 m u. ca. 170 m von den Teilflächen des Solarparks entfernt. Eine Beeinträchtigung der Denkmale ergibt sich aufgrund dieser ausreichend großen Abstände nicht. Die Begründung wird ergänzt.

(20) Zur Kenntnis genommen.

(21) Die Anregungen werden beachtet.

Das Archäologische Landesamt in Schleswig wurde bereits beteiligt. Das Landesamt für Denkmalpflege in Kiel wurde nachträglich per email am 10.11.2020 beteiligt.

Stadt Krempe - B-Plan Nr. 13 „Solarpark Krempe“
und 4. Änderung Flächennutzungsplan

Frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB
sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
9	Kreis Steinburg - Kreisbauamt	05.10.2020	09.11.2020
Anregungen		Behandlung	

Bauaufsichtsbehörde

(22) Seitens der Bauaufsichtsbehörde wurde keine Stellungnahme abgegeben.

Wasserwirtschaft

(23) Es bestehen keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben, da das Vorhabengebiet weder im WSG liegt, noch Altlasten/Altanlagen bekannt sind.

Hinweise

(24) Sollte bei Bau oder Betrieb der Anlage wassergefährdende Stoffe auslaufen, ist unverzüglich die untere Wasserbehörde des Kreises Steinburg zu benachrichtigen. Sollte bei Baumaßnahmen verunreinigter Boden zutage treten, so ist unverzüglich die untere Wasserbehörde des Kreises Steinburg zu benachrichtigen.

(25) Belange der Unteren Naturschutzbehörde sind nicht Gegenstand meiner Stellungnahme. Entsprechende Ausfertigungen sind den Abteilungen zugegangen, so dass im Falle einer Betroffenheit von dort eine eigene Stellungnahme abgegeben wird.

Bauaufsichtsbehörde

(22) zur Kenntnis genommen

Wasserwirtschaft

(23) zur Kenntnis genommen

Hinweise

(24) Die Hinweise werden beachtet.

Bei Eintreten eines entsprechenden Sachverhaltes wird die untere Wasserbehörde des Kreises Steinburg benachrichtigt.

(25) Zur Kenntnis genommen.

Die Untere Naturschutzbehörde UNB wurde beteiligt und hat eine Stellungnahme abgegeben.

Stadt Krempe - B-Plan Nr. 13 „Solarpark Krempe“
und 4. Änderung Flächennutzungsplan

Frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB
sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
10	Kreis Steinburg - AfU - Untere Naturschutzbehörde	05.10.2020	06.11.2020

Anregungen

Behandlung

(1) zu dem vorliegenden Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplans und zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 „Solarpark Krempe“ in der Gemeinde Krempe nehme ich für die Naturschutzbehörde des Kreises Steinburg wie folgt Stellung:

Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege

(2) Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen. Dies gilt gemäß Buchstabe „a“ für die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt.

Der Themenkomplex ist im Umweltbericht zu behandeln.

**Prüfung gemäß § 34 BNatSchG
(Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes):**

(3) Gemäß § 34 BNatSchG ist bei Projekten vor ihrer Zulassung, soweit sie geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, eine Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

(4) Der geplante Bebauungsplan befindet sich in einem Abstand von ca. 2,2 km zu dem europäischen Schutzgebiet „Schleswig-Holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen“ (Gebietsnummer 2323-392 (FFH)), der Abstand zu dem Schutzgebiet „Binnendünen Nordoe“ (Gebietsnummer 2123-301 (FFH)) beträgt ca. 3,4 km.

(1) Zur Kenntnis genommen.

Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege

(2) Die Anregungen werden beachtet.

Der Themenkomplex um die Belange Umweltschutz, Naturschutz und Landschaftspflege, insbesondere hinsichtlich der Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt wurde im Umweltbericht bereits behandelt. Soweit erforderlich wird der Umweltbericht ergänzt bzw. überarbeitet.

**Prüfung gemäß § 34 BNatSchG
(Beeinträchtigung eines Natura 2000- Gebietes):**

(3 - 4) Die Anregungen werden beachtet.

Aufgrund der Art des geplanten Vorhabens als Solarpark und des großen Abstands von 2,2 km und 3,4 km zu den genannten Schutzgebieten kann davon ausgegangen werden, dass es auf Grund der Beschaffenheit des Vorhabens nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen europäischer Schutzgebiete kommen wird. Eine Verträglichkeitsstudie ist nicht erforderlich. Die Begründung mit Umweltbericht wird um die Angaben und Sachverhalte ergänzt.

(s. nachfolgende Seite)

Stadt Krempe - B-Plan Nr. 13 „Solarpark Krempe“
und 4. Änderung Flächennutzungsplan

Frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB
sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
10	Kreis Steinburg - AfU - Untere Naturschutzbehörde	05.10.2020	06.11.2020
Anregungen		Behandlung	

(5) Von einer erheblichen Beeinträchtigung europäischer Schutzgebiete und der für die Gebiete geltenden Erhaltungsziele kann jedoch auf Grund der Beschaffenheit des Vorhabens und des bestehenden Abstands zu den Schutzgebieten, nicht ausgegangen werden. Eine Verträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG:

(6) In Bezug auf den geplanten Bebauungsplan sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 1 BNatSchG für die von der Europäischen Union geschützten Tier- und Pflanzenarten (Arten gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG und europäische Vogelarten) zu beachten. Danach ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

(s. vorhergehende Seite)

(5) Zur Kenntnis genommen.

Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG:

(6) Die Anregungen werden beachtet.

Die Bestimmungen bzw. Verbotstatbestände des Bundesnaturschutzgesetzes, insb. von § 44 Abs. 5 und 1 BNatSchG, sind bekannt und werden beachtet.

Hinsichtlich der möglicherweise betroffenen Arten werden die örtlich vorhandenen Vorkommen und Lebensbedingungen untersucht und es werden ggf. Maßnahmen zur Vermeidung entwickelt.

Stadt Krempe - B-Plan Nr. 13 „Solarpark Krempe“
und 4. Änderung Flächennutzungsplan

Frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB
sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
10	Kreis Steinburg - AfU - Untere Naturschutzbehörde	05.10.2020	06.11.2020
Anregungen		Behandlung	

(7) Die Errichtung einer raumbedeutsamen Photovoltaik-Freiflächenanlage in einer Größe von insgesamt ca. 40 ha erfordert eine nähere artenschutzrechtliche Betrachtung. Im Umweltbericht wird auf Seite 36 darauf hingewiesen, dass für die Vogelarten Feldlerche, Neuntöter, Rebhuhn und Kiebitz Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG „voraussichtlich“ nicht erfüllt sind. Hier ist näher zu untersuchen, ob Verbotstatbestände ausgelöst bzw. mit welchen Maßnahmen sie ausgeschlossen werden können. Auf die ggf. vorliegende Bedeutung der Plangebiete als Rast- bzw. Futterplatz für Vögel wird im Umweltbericht hingewiesen.

(8) Die Biotopfläche im Süden des östlichen Teil-Geltungsbereichs kann als Lebensraum zahlreicher Tierarten betrachtet werden. Durch die Errichtung der Photovoltaikanlage wird dieser Lebensraum von der offenen Landschaft weitgehend abgetrennt. Hierdurch können Beeinträchtigungen geschützter Tierarten verursacht werden. Die im Plangeltungsbereich vorhandenen Gewässer können Lebensraum für Amphibien darstellen, die durch das Vorhaben betroffen sein könnten.

(9) Um Verstöße gegen die Verbote des § 44 BNatSchG auszuschließen, ist auf der Grundlage einer Potential- und Konfliktanalyse für potentiell in dem Gebiet vorkommende besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten zu untersuchen, inwieweit sie artenschutzrechtlich betroffen sind.

(10) Für alle betroffenen Arten sind Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu benennen und nachrichtlich unter der Überschrift „Artenschutzrechtliche Hinweise“ in Teil B-TEXT zu übernehmen.

Die Angaben über die Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes sind im Umweltbericht niederzulegen.

(7) Die Anregung wurde beachtet.

Es wurde eine artenschutzrechtliche Untersuchung veranlasst die den Verfahrensunterlagen als eigenständige Anlage Nr. 2 befügt wird. Im Ergebnis haben sich keine erheblich nachteilige Auswirkungen für die besonders geschützten Arten herausgestellt. Der ursprüngliche Verdacht auf Vorkommen von Rebhühnern konnte nicht bestätigt werden.

(8) Die Anregung wurde beachtet.

Die Biotopfläche wurde im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchung berücksichtigt. Im Ergebnis haben sich keine erheblich nachteilige Auswirkungen für die ggf. vorkommenden Arten ergeben. Die geplante Photovoltaikanlage wird keine Barrierewirkung entwickeln, da sie vollständig durchlässig ist. Aufgrund der extensiven Grünlandbewirtschaftung ergeben zudem zusätzliche und bessere Nahrungs- und Habitatpotenziale.

(9-10) Die Anregungen wurden beachtet.

Die artenschutzrechtliche Untersuchung hat keine artenschutzrechtliche Betroffenheiten für potentiell in dem Gebiet vorkommende besonders streng geschützte Arten ergeben.

Die Begründung und der Umweltbericht werden soweit erforderlich ergänzt.

Stadt Krempe - B-Plan Nr. 13 „Solarpark Krempe“
und 4. Änderung Flächennutzungsplan

Frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB
sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.: 10	TöB bzw. Bürger: Kreis Steinburg - AfU - Untere Naturschutzbehörde	Postausgang / Beteiligung: 05.10.2020	Posteingang / Antwort: 06.11.2020
Anregungen		Behandlung	

Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sowie § 21 Abs. 1 LNatSchG:

(11) Der Naturschutzbehörde liegen keine Angaben über gesetzlich geschützte Biotope im Vorhabengebiet vor.

Eingriff in Natur und Landschaft:

(12) Das Vorhaben ist mit erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verbunden. Zu nennen sind hier insbesondere Verlust und Minderung der natürlichen Bodenfunktionen (Lebensraumfunktion, Regelungs- und Speicherfunktion, Puffer- und Filterfunktion) sowie der Verlust von Flächen mit Retentionsfunktion durch Bodenversiegelung.

(13) Weiterhin wird die Landschaft durch die großflächigen Photovoltaikanlagen technisch überprägt. Von dem südlich der östlichen Teilfläche verlaufenden Rad- und Fußweg aus betrachtet, erscheint die großflächige Anlage wie ein Fremdkörper in der Landschaft, wodurch die Erholungseignung der Landschaft im siedlungsnahen Bereich der Stadt Krempe erheblich beeinträchtigt wird.

(14) Die Flächenversiegelung und der Eingriff in weitere Schutzgüter erfordern Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigungen. Eine Bilanzierung des zu leistenden Ausgleichs ist als Bestandteil des Umweltberichts vorzunehmen. Als Grundlage kann der Gemeinsame Beratungserlass des Innenministeriums, der Staatskanzlei, des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr (2006) „Grundsätze zur Planung von großflächigen Photovoltaikanlagen im Außenbereich“ dienen.

Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sowie § 21 Abs. 1 LNatSchG:

(11) Zur Kenntnis genommen.

Eingriff in Natur und Landschaft:

(12) Zur Kenntnis genommen.
Tatsächlich wird es zu einer beschränkten Versiegelung des Bodens kommen. Andererseits entfallen die Einträge von Düngemitteln und Pestiziden. Der Boden kann sich erholen und seine natürlichen Funktionen zurückgewinnen bzw. verbessern.

(13) Zur Kenntnis genommen.
Tatsächlich stellt der Solarpark trotz der bereits bestehenden technischen Überprägung der Landschaft eine zusätzliche erhebliche Beeinträchtigung dar. Von dem Geh- und Radweg aus ist der Blick in die Landschaft aufgrund der vorhandenen Gehölzstrukturen jedoch nur teilweise möglich. Mit dem Ziel der Eingriffsminimierung durch die geplante Ergänzung der Gehölze am Weg kann der Solarpark in die Landschaft eingebettet werden und die negative Wirkung abgeschwächt werden.

(14) Die Anregung wird beachtet.
Obwohl der genannte Beratungserlass bereits seit 2011 offiziell unwirksam ist, wird er zumindest hinsichtlich der Ausgleichsmaßnahmen im vorliegenden Verfahren angewendet.

Stadt Krempe - B-Plan Nr. 13 „Solarpark Krempe“ und 4. Änderung Flächennutzungsplan

Frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.: 10	TöB bzw. Bürger: Kreis Steinburg - AfU - Untere Naturschutzbehörde	Postausgang / Beteiligung: 05.10.2020	Posteingang / Antwort: 06.11.2020
Anregungen		Behandlung	

- (15) Danach kann der Eingriff als ausgeglichen gelten, wenn
- die mit Photovoltaikanlagen überstellten Grundflächen extensiv bewirtschaftet bzw. gepflegt werden und
 - Ausgleichsflächen zur Einbindungen der Anlagen in die Landschaft und zur Schaffung naturbetonter Lebensräume im Verhältnis von 1:0,25 ausgewiesen werden, die außerhalb eines für Photovoltaikanlagen festgesetzten Gebietes liegen.

(16) Die Bilanzierung des Ausgleichs ist unter Berücksichtigung der Aussagen des o.g. Erlasses zu überarbeiten. Die Naturschutzbehörde steht für die weitere Abstimmung von Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung.

(17) Bezüglich der geplanten Maßnahme an der Großen Wettern ein artenreiches Grünland (Blühwiese) durch Ansaat herzustellen und dieses dann der Sukzession zu überlassen bestehen Bedenken. Sofern das Ziel ist, artenreiches Grünland zu entwickeln, bedarf das nach der Einsaat einer regelmäßigen Mahd, mit dem ersten Schnitt nach dem 20.06. Die genannte Sukzession ist nicht mit dem angestrebten Ziel vereinbar!

(18) Die Freiflächen zwischen und unter den Solarmodulen sollen extensiv mit Schafen beweidet bzw. als Mähwiese gepflegt werden. Sofern eine Mahd beabsichtigt ist, kann diese ein- bis zweimal jährlich ab dem 20.06. durchgeführt werden. Das Mähgut muss nach jedem Schnitt vollständig abtransportiert werden. Der Einsatz von Saugmähern ist dabei unzulässig.

(19) Für beide Varianten der extensiven Bewirtschaftung gilt, dass Pflegeumbrüche, Nachsaat, Walzen, Schleppen und der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln, einschließlich Klärschlamm und Gärsubstraten aus Biogasanlagen, nicht zulässig sind. Die Maßnahme der extensiven Bewirtschaftung ist im Text (Teil B) entsprechend zu konkretisieren.

(15) Die Anregungen werden beachtet.
Die mit Photovoltaikanlagen überstellten Grundflächen sollen extensiv bewirtschaftet bzw. gepflegt werden. Die Ausweisung von internen Ausgleichsflächen erfolgt gemeinsam mit dem „Solarpark Borsfleth“, der Teil des gesamten Solarparks ist. Im Übrigen sollen externe Ausgleichsflächen in Abstimmung mit der UNB in Anspruch genommen werden.

(16) Die Anregung wird beachtet.
Die Bilanzierung des Ausgleichs wird überarbeitet und mit der UNB abgestimmt.

(17) Die Anregung wird beachtet.
Die entsprechende Festsetzung wird überarbeitet.
Die Maßnahmenfläche an der Großen Wettern soll nicht der Sukzession überlassen werden sondern regelmäßig gemäht werden.

(18) Die Anregung wird beachtet.
Die textliche Festsetzung über die regelmäßige Mahd wird den Empfehlungen der UNB entsprechend überarbeitet.

(19) Die Anregung wird beachtet.
Die als unzulässig aufgeführten Maßnahmen sind nicht vorgesehen. Die textliche Festsetzung über die extensive Bewirtschaftung wird entsprechend überarbeitet bzw. ergänzt. Die Maßnahmen über die extensive Bewirtschaftung werden entsprechend konkretisiert.

Stadt Krempe - B-Plan Nr. 13 „Solarpark Krempe“
und 4. Änderung Flächennutzungsplan

Frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB
sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
10	Kreis Steinburg - AfU - Untere Naturschutzbehörde	05.10.2020	06.11.2020

Anregungen

Behandlung

(20) Die Bepflanzung der Gehölzstreifen soll mit standortgerechten, heimischen Laubgehölzen erfolgen. Auf Seite 23 der Begründung werden standorttypische Sträucher genannt. Auf die nicht heimischen Arten „Ribes alpinum“ und „Amelanchier ovalis“ ist zu verzichten. Für die Marsch typische Weidensträucher „Salix viminalis“ und „Salix cinerea“ sind statt der genannten Weidenarten zu verwenden. Sofern einzelne Gehölze nicht anwachsen, sind diese „gleichartig“ zu ersetzen.

(21) An der Westseite des westlichen Teilgebiets ist keine Gehölzpflanzung vorgesehen. Hier sollte wenn möglich eine entsprechende Bepflanzung erfolgen. Die Frage ist im weiteren Verfahren zu behandeln.

(22) Sofern etwa durch Unterhaltungsarbeiten der ETL 180 in die auf der Leitungstrasse geplante Blühwiese eingegriffen werden müsste, wäre zu gewährleisten, dass die Blühwiese nach der Unterhaltungsmaßnahme durch eine entsprechende Einsaat wiederhergestellt wird.

(23) Wie in der Begründung vorgesehen, ist zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Kleintiere die Umzäunung so zu gestalten, dass ein Abstand von 15 cm zwischen Zaununterkante und Bodenoberfläche gewährleistet ist. Eine entsprechende Festsetzung ist in den Text (Teil B) aufzunehmen.

(24) Konkrete Ausgleichsmaßnahmen sind zu benennen. Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigung der Natur sind an dieser Stelle ebenfalls zu behandeln.

(20) Die Anregung wird beachtet.
Die Liste der anzupflanzenden Gehölze wird entsprechend überarbeitet. Die textliche Festsetzung wird entsprechend ergänzt.

(21) Die Anregung wird beachtet.
Eine Eingrünung an der Westgrenze des westlichen Teilgeltungsgebietes wird der Anregung entsprechend zwar ergänzt, allerdings mit der Einschränkung, dass in Zusammenhang mit der Realisierung des Solarparks Borsfleth (B-Plan Borsfleth Nr. 10) eine durchgehende Bebauung und Nutzung zulässig ist.

(22) Die Anregung wird beachtet.
Die textlichen Festsetzungen werden um einen Passus zur ggf. erforderlich Wiederherstellung der Blühwiese ergänzt.

(23) Die Anregung wird beachtet.
Die Festsetzung zur Höhe baulicher Anlagen wird der Anregung entsprechend ergänzt.

(24) Die Anregung wird beachtet.
Die Darlegungen zu den Auswirkungen der Planung und den Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigung der Natur werden soweit erforderlich konkretisiert.

Stadt Krempe - B-Plan Nr. 13 „Solarpark Krempe“
und 4. Änderung Flächennutzungsplan

Frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB
sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
10	Kreis Steinburg - AfU - Untere Naturschutzbehörde	05.10.2020	06.11.2020

Anregungen

Behandlung

(25) Es wird darauf hingewiesen, dass die ggf. erforderliche temporäre oder dauerhafte Ertüchtigung von Erschließungswegen sowie die Herstellung von Baustelleneinrichtungsf lächen mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden sein können. Die Frage der Erschließung ist im weiteren Verfahren zu behandeln. Die Standorte von Erschließungswegen und Baustelleneinrichtungsf lächen sind darzustellen.

(26) Für die weitere Planung erscheint es geboten, den Trassenverlauf der ETL 180 zeitnah verbindlich abzustimmen! Ggf. erforderliche Planungsänderungen ließen sich somit im Vorfeld vermeiden!

Änderung des Flächennutzungsplans:

(27) Der derzeit gültige Flächennutzungsplan steht im Widerspruch zu der vorliegenden Planung des Bebauungsplanes. Daher soll er entsprechend überarbeitet werden. Gegen die geplante Änderung („Sonstige Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Solarpark“) bestehen von Seiten des Naturschutzes und der Landschaftspflege keine grundsätzlichen Bedenken.

(25) Zur Kenntnis genommen.
Die Erschließungsfragen wurde bereits soweit möglich behandelt. Es sind zwei Zufahrten beidseitig des vorhandenen Grabens vorhanden. Die bereits befestigte westliche Zufahrt wird auch für den Solarpark verwendet und muss ggf. auch verstärkt werden. Die Zufahrt ist in der Planzeichnung bereits festgesetzt. Die Lage der Baustelleneinrichtungsf lächen kann im Rahmen der Bauleitplanung allerdings nicht verbindlich festgelegt werden, zumal auch der Bauprozess für die ETL180 noch unbestimmt ist.

(26) Zur Kenntnis genommen.
Der Trassenverlauf der ETL 180 wurde bereits im Vorlauf der Planung mit der ARGE-GME GbR c/o Giftge Consult GmbH als zuständige Planungsgemeinschaft abgestimmt. Die dargestellte Lösung entspricht dem Abstimmungsergebnis.

Änderung des Flächennutzungsplanes

(27) Zur Kenntnis genommen.
Mit dem vorliegenden Entwurf zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes ist dem Änderungsbedarf bereits genüge getan.

Stadt Krempe - B-Plan Nr. 13 „Solarpark Krempe“
und 4. Änderung Flächennutzungsplan

Frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB
sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.: 17	TöB bzw. Bürger: Sielverband Neuenbrook (Fristverlängerung)	Postausgang / Beteiligung: 05.10.2020	Posteingang / Antwort: 03.11.2020
-----------------	--	--	--------------------------------------

Anregungen

Behandlung

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben an den Sielverband Neuenbrook vom 05.10.2020 hinsichtlich der Stellungnahme zum o.g. Planvorhaben bitten wir um eine Verlängerung der Frist bis zum 23.11.2020. Wir wenden uns bereits jetzt an Sie, da absehbar ist, dass der vorgegebene Termin (09.11.2020) von uns nicht eingehalten werden kann. Zahlreiche Sitzungen sowie Deich- bzw. Gewässerschauen sind für diese Verzögerung verantwortlich.

Wir bitten um eine kurze Rückmeldung und verbleiben

(s. nachfolgende Seiten)

Der Bitte wurde entsprochen
und dem TöB per email am 04.11.2020 entsprechend mitgeteilt.

(s. nachfolgende Seiten)

Stadt Krempe - B-Plan Nr. 13 „Solarpark Krempe“
und 4. Änderung Flächennutzungsplan

Frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB
sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung / Fristverlängerung:	Posteingang / Antwort:
17	Sielverband Neuenbrook	04.11.2020	18.11.2020

Anregungen

Behandlung

(1) der Sielverband Neuenbrook hat die Unterlagen zum o.a. Planvorhaben der Stadt Krempe eingesehen und festgestellt, dass im Plangebiet Anlagen des Verbandes vorhanden sind, die als Gewässer der Entwässerung des betroffenen Einzugsgebietes dienen. Grundsätzliche Einwände gegen die geplanten Maßnahmen werden vom Verband nicht erhoben. Der Verband erteilt hier Hinweise und Forderungen, die im Rahmen der Realisierung des Planvorhabens in der Nähe von Verbandsanlagen grundsätzlich zu beachten sind.

(2) Von der Planabsicht ist im Plangebiet Teilbereich 1 - westlich der Kreisstraße K10 gelegen - das im Norden des Gebietes befindliche Verbandsgewässer 1 ("Neuenbrooker Hauptwettern") und das im Süden des Gebietes befindliche Verbandsgewässer 9 ("Schmerländer Wettern") betroffen. Im Plangebiet Teilbereich 2 - östlich der Kreisstraße K 10 gelegen - ist das im Norden des Gebietes befindliche Verbandsgewässer 1 ("Neuenbrooker Hauptwettern") und bedingt das im Süden des Gebietes befindliche Verbandsgewässer 9 ("Schmerländer Wettern") betroffen. Beide Gewässer, die "Neuenbrooker Hauptwettern" und die "Schmerländer Wettern", befinden sich im Zuständigkeitsbereich des Sielverbandes Neuenbrook.

(3) Der Verband teilt mit, dass die sich aus der Verbandssatzung und den einschlägigen Wassergesetzen ergebenden Erfordernisse und Belange ohne Einschränkungen aufrechterhalten werden. Insbesondere die geplante Festsetzung der in beiden Teilgebieten befindlichen und südlich an die "Neuenbrooker Hauptwettern" angrenzenden Maßnahmenflächen als "Flächen mit Eignung für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft" bzw. "Maßnahmenfläche zur Entwicklung von Natur und Landschaft" mit der Planabsicht der Anpflanzung von Gehölzen und Sträuchern im gewässernahen Bereich **findet ausdrücklich keine Zustimmung des Verbandes!**

(1) Zur Kenntnis genommen.

(2) Zur Kenntnis genommen.

(3) Zur Kenntnis genommen.

Das Entwicklungsziel für die Maßnahmenflächen ist artenreiches Grünland und Blühwiesen. Gehölze und Sträucher sollen nicht angepflanzt werden.

Die Maßnahmen werden aber noch in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde im weiteren Verfahren überarbeitet.

Stadt Krempe - B-Plan Nr. 13 „Solarpark Krempe“
und 4. Änderung Flächennutzungsplan

Frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB
sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.: 17	TöB bzw. Bürger: Sielverband Neuenbrook	Postausgang / Beteiligung / Fristverlängerung: 04.11.2020	Posteingang / Antwort: 18.11.2020
Anregungen		Behandlung	

(4) **Der Verband weist darauf hin**, dass die einschlägigen Wassergesetze und die Satzung des Verbandes regeln, wie entlang von Gewässern oder in der Nähe der Gewässer bauliche Einrichtungen oder Anlagen errichtet werden dürfen und wie möglicherweise die Gewässernutzung von Flächen geregelt werden muss. Grundsätzlich sind die Unterhaltungstreifen beiderseits der Gewässer und Rohrleitungen in einer Breite von jeweils 5 m, gemessen von der oberen Gewässerböschungskante oder Rohrleitungsachse, von sämtlichen baulichen Anlagen und Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern freizuhalten.

(5) Die Nutzung der Gewässerunterhaltungstreifen als Fahrwege ist nicht zulässig, wenn nicht eine Ausnahmegenehmigung diese Nutzung dann doch zulässt. Werden Fahrwege, Straßen etc. in Gewässernähe geplant, so müssen diese bei außergewöhnlicher Gewichtsbeanspruchung mindestens 10 m Abstand zu dem Gewässer oder einer Rohrleitung aufweisen.

(6) Der Verband befürwortet die Planabsicht über die Entwicklung einer artreichen Grünlandfläche und Blühwiese mit anschließender Sukzession am Südufer der "Neuenbrooker Hauptwettern" muss aber auf der anderen Seite deutlich darauf hinweisen, dass im Rahmen der Unterhaltung der Gewässer die Gewässerunterhaltungstreifen in der Regel einmal jährlich mit schwerem Kettengerät befahren werden. Diese Streifen werden dann für die Ablage des Aushubes benötigt, der im Zuge der Gewässerunterhaltung dem Gewässer entnommen wird.

(4) Zur Kenntnis genommen.
Entlang der Wettern sind Maßnahmenflächen vorgesehen, die als extensives Grünland genutzt werden sollen und deutlich breiter als 5 m sind. Bäume und Sträucher werden nicht angepflanzt. Die Räumung durch den Verband kann somit auch in Zukunft ohne Behinderungen erfolgen. Die Ausweisung eines Räumstreifens ist nicht erforderlich.

(5) Zur Kenntnis genommen.
Eine regelmäßige Nutzung der Pflegestreifen als Transportwege für die PV-Anlage ist nicht erforderlich und nicht vorgesehen. Außerdem werden die vorhandenen Zufahrten erhalten und können vom Verband auch weiterhin ungehindert genutzt werden.

(6) Zur Kenntnis genommen.
Die Nutzungsanforderungen im Bereich der Gewässerunterhaltungstreifen sind bekannt und bleiben auch im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanes gewährleistet.

Stadt Krempe - B-Plan Nr. 13 „Solarpark Krempe“
und 4. Änderung Flächennutzungsplan

Frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB
sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.: 17	TöB bzw. Bürger: Sielverband Neuenbrook	Postausgang / Beteiligung / Fristverlängerung: 04.11.2020	Posteingang / Antwort: 18.11.2020
-----------------	--	--	--------------------------------------

Anregungen

Behandlung

(7) **Der Verband weist darauf hin**, dass eventuelle Schäden an der Grünfläche, die bspw. auf die Unterhaltungsarbeiten oder der Ablage des Aushubes zurückzuführen sind, vom Antragsteller/Vorhabenträger auf eigene Kosten zu beheben sind. Das gilt ausdrücklich auch für die Wiederherstellung der Blühwiese.

Darüber hinaus ist vom Antragsteller/Vorhabenträger nachhaltig sicherzustellen, dass durch die geplante Sukzession am Südufer der "Neuenbrooker Hauptwettern" keine Beeinträchtigungen oder Mehrkosten für den Verband bei der Erfüllung seiner Aufgaben - insbesondere bei der Gewässerunterhaltung entstehen.

(8) **Der Verband weist darauf hin**, dass sich durch das o.a. Planvorhaben für den Verband keine Einschränkungen oder Behinderungen in der Ausführung seiner Aufgaben ergeben dürfen. Dieses gilt ganz besonders für die meist jährlich wiederkehrenden Unterhaltungsmaßnahmen der Verbandsgewässer. Grundsätzlich ist alles zu unterlassen, was die Unterhaltung der Verbandsanlagen erschwert, behindert oder unmöglich macht.

(9) **Der Verband weist darauf hin**, dass im Bereich der Unterhaltungs- und Schutzstreifen an den Gewässern und innerhalb der Rohrleitungstrassen keine Bäume und Sträucher gepflanzt werden dürfen. Kontrollschächte müssen jederzeit zugänglich sein. Es ist grundsätzlich sicherzustellen, dass sich alle Planvorhaben außerhalb der Schutz- bzw. Unterhaltungsstreifen befinden und dass ggf. durch eine regelmäßige Gehölzpflege sichergestellt wird, dass von benachbarten Flächen keine Pflanzungen in die Schutzstreifen der Verbandsanlagen einwirken können.

(7) Zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise haben keinen Bezug zu den baurechtlichen Inhalten des Bebauungsplanes.

(8) Zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise haben keinen Bezug zu den baurechtlichen Inhalten des Bebauungsplanes.

(9) Zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise haben keinen Bezug zu den baurechtlichen Inhalten des Bebauungsplanes.

Stadt Krempe - B-Plan Nr. 13 „Solarpark Krempe“
und 4. Änderung Flächennutzungsplan

Frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB
sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung / Fristverlängerung:	Posteingang / Antwort:
17	Sielverband Neuenbrook	04.11.2020	18.11.2020

Anregungen

Behandlung

(10) **Der Verband fordert**, dass durch einen regelmäßigen Gehölz- und Strauchrückschnitt sowie einem großzügigen Pflanzabstand der Gehölze zum Verbandsgewässer sichergestellt wird, dass die Unterhaltungs- und Schutzstreifen entlang der Verbandsgewässer jederzeit im Lichtraumprofil freigehalten werden. Durch einen angemessenen Gehölzschnitt ist eine Beschattung der verbandlichen Gewässerböschungen zu minimieren bzw. auszuschließen.

(11) Um eine naturnahe Entwicklung im ufernahen Bereich im Süden des Verbandsgewässers "Neuenbrooker Hauptwettern" unter Einbezug der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) zu ermöglichen, empfiehlt der Verband eine Verbreiterung des Unterhaltungs- und Schutzstreifens über die satzungskonforme 5 Meter Breite hinaus. Durch diese Maßnahme steht der nötigen Gewässerunterhaltung und der geplanten naturnahen Entwicklung des gesamten Gewässers deutlich mehr Raum als bisher zur Verfügung.

(12) Beide Teilflächen des Plangebietes, d.h. westlich und östlich der Kreisstraße K10, sollen plangemäß als Sondergebiet für Photovoltaikanlagen (SO) ausgewiesen werden. In diesem Gebiet ist ausschließlich die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen sowie Betriebs- und Transformatorengäude, die der Zweckbestimmung des Sondergebietes dienen, zulässig. Der Verband stellt fest, dass die geplante Nutzungsart "Photovoltaik" - mit einem festgesetzten maximalen Versiegelungsgrad von 2% - aus Sicht der Wasserwirtschaft keine nennenswerte flächenwirksame Versiegelung darstellt. Eine ausreichende Evapotranspiration ist im Bereich der Photovoltaik-Freiflächenanlagen weiterhin möglich. **Maßnahmen zur Regenrückhaltung sind aus Sicht des Verbandes für beide Teilbereiche des Plangebietes nicht erforderlich!**

(10) Zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise haben keinen Bezug zu den baurechtlichen Inhalten des Bebauungsplanes, sondern betreffen lediglich die Pflege von Gehölzen und Sträuchern

(11) Zur Kenntnis genommen.

Die Maßnahmenfläche an den Neuenbrooker Hauptwettern ist bereits ausreichend breit. Eine Beschränkung des Pflegebereiches für die Gewässerunterhaltung ist nicht geplant.

(12) Zur Kenntnis genommen.

Seitens der Planung wird die Auffassung geteilt, dass der maximale Versiegelungsgrad von 2 % hinsichtlich der Wasserwirtschaft keine nennenswerte flächenwirksame Versiegelung darstellt.

Maßnahmen zur Regenrückhaltung sind nicht vorgesehen.

Stadt Krempe - B-Plan Nr. 13 „Solarpark Krempe“
und 4. Änderung Flächennutzungsplan

Frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB
sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung / Fristverlängerung:	Posteingang / Antwort:
17	Sielverband Neuenbrook	04.11.2020	18.11.2020

Anregungen

Behandlung

(13) Das geplante Sondergebiet flir Photovoltaikanlagen (SO) grenzt im Süden an die "Schmerländer Wettern" und im Norden an die "Neuenbrooker Hauptwettern". Der Verband weist nochmals ausdrücklich darauf hin, dass parallel zum Verbandsgewässer ein beidseitiger 5 m breiter Unterhaltungs- und Schutzstreifen, gemessen von der oberen Gewässerböschungskante, verläuft, der **über- und unterflur** von sämtlichen baulichen Anlagen und Anpflanzungen freizuhalten ist.

(14) Sollten bspw. außergewöhnlich umfangreiche Gewässerunterhaltungsarbeiten anfallen, so könnte der Wirkungsbereich großer Unterhaltungsgeräte durch die Bebauung eingeschränkt werden. Aus diesem Grund empfiehlt der Verband dem Antragsteller/Vorhabenträger eindringlich, den beschriebenen Unterhaltungs- und Schutzstreifen **in den betroffenen Bereichen entlang der Verbandsgewässer auf 10 m Breite zu erweitern bzw. die maximal zulässige Bebauung und Anpflanzung dahingehend zu begrenzen.**

(15) Neben der satzungsgerechten Freihaltung der Unterhaltungs- und Schutzstreifen ist auch die Sicherstellung der Zuwegung bzw. die Erreichbarkeit dieser Unterhaltungs- und Schutzstreifen bei den weiteren Planungen derart zu berücksichtigen, dass diese jederzeit mit schwerem Kettengerät (Bagger) erreichbar sind. Dieses ist insbesondere bei der Erstellung der Zaunanlagen sowie dem Anpflanzen der Gehölz- und Strauchhecken zu berücksichtigen. **Der Verband fordert, dass vom Antragsteller/Vorhabenträger ein Nachweis über die Erreichbarkeit der Unterhaltungs- und Schutzstreifen an den beiden Verbandsgewässern zu erbringen ist.** Eventuelle Mehrkosten, die auf eine schlechtere Erreichbarkeit der Unterhaltungs- und Schutzstreifen zurückzuführen sind, sind vom Antragsteller/Vorhabenträger zu tragen.

(13) Zur Kenntnis genommen.
Entlang der Verbandsgewässer sind bereits ausreichend breite Maßnahmenflächen als extensives Grünland berücksichtigt. Innerhalb dieser Flächen sind keine baulichen Anlagen und keine Gehölzanpflanzungen geplant.

(14) Zur Kenntnis genommen.
Eine spezielle Ausweisung von Pflegestreifen ist nicht erforderlich, da entlang der Wettern lediglich extensives Grünland in ausreichender Breite als Maßnahmen festgesetzt.

(15) Zur Kenntnis genommen.
Die Erreichbarkeit der Unterhaltungs- und Schutzstreifen bleibt dem Zustand entsprechend gewährleistet.
Die Beurteilung über die Erreichbarkeit obliegt jedoch dem Verband. Besondere Anforderungen des Verbandes können im weiteren Verfahren oder auch in Zusammenhang mit Realisierung berücksichtigt werden. Nachträgliche Korrekturmaßnahmen sind grundsätzlich denkbar. Kosten werden jedoch nicht übernommen.

Stadt Krempe - B-Plan Nr. 13 „Solarpark Krempe“
und 4. Änderung Flächennutzungsplan

Frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB
sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung / Fristverlängerung:	Posteingang / Antwort:
17	Sielverband Neuenbrook	04.11.2020	18.11.2020

Anregungen

Behandlung

Mittelgraben im östlichen Teil-Geltungsbereich

(16) Der östliche Teil-Geltungsbereich wird von einem Graben in nordsüdlicher Richtung durchquert. Der Graben verläuft auf dem städtischen Flurstück Nr. 32/3 und dient - im Widerspruch zu den vorliegenden Planunterlagen - der Ableitung des Niederschlagswassers der nahegelegenen und derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Dieser "Mittelgraben" soll voraussichtlich erweitert bzw. ausgebaut werden, um eine Umleitung der "Schmerländer Wettern" im Süden in nördliche Richtung zur "Neuenbrooker Hauptwettern" zu ermöglichen. Diese Planabsicht stellt eine zwingende Voraussetzung für eine mögliche Erweiterung der baulichen Anlagen der ortsansässigen Firma "Butzkies Stahlbau" dar, die ohne Umleitung der "Schmerländer Wettern" nicht umsetzbar wäre.

Der Verband weist darauf hin, dass der oben beschriebene und in nordsüdlicher Richtung verlaufende Graben aus wasserwirtschaftlicher Sicht kein "Verbandsgewässer" des Sielverbandes Neuenbrook ist.

(17) **Der Verband teilt an dieser Stelle mit**, dass im September dieses Jahres ein erneutes Treffen mit Vertretern der Firma "Butzkies Stahlbau", der Wasserbehörde des Kreises Steinburg und dem Sielverband Neuenbrook ergebnislos endete. Den Vorstellungen und Planungen der Firma "Butzkies Stahlbau" konnten keine Zustimmung finden. Und dennoch, der Verband befürwortet die Planabsicht der Stadt Krempe über die Aufrechterhaltung einer Erweiterungsmöglichkeit für die Firma "Butzkies Stahlbau" am "Standort Krempe".

Mittelgraben im östlichen Teil-Geltungsbereich

(16) Zur Kenntnis genommen.
Der nordsüdlich verlaufende Graben ist kein Verbandsgewässer.

(17) Zur Kenntnis genommen.
Nach jüngsten Aussagen der Firma „Butzkies Stahlbau“ ist der Ausbau des Grabens nach wie vor erforderlich.

Stadt Krempe - B-Plan Nr. 13 „Solarpark Krempe“
und 4. Änderung Flächennutzungsplan

Frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB
sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung / Fristverlängerung:	Posteingang / Antwort:
17	Sielverband Neuenbrook	04.11.2020	18.11.2020

Anregungen

Behandlung

(18) **Der Verband teilt mit**, dass für eine Umleitung der "Schmerländer Wettern" neben einer hydraulischen Betrachtung, eine wasserrechtliche Erlaubnis, eine angemessene Berücksichtigung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL), eine regel- und satzungskonforme Gestaltung des Gewässerquerschnittes mit einem 5 Meter Unterhaltungs- und Schutzstreifen auf beiden Gewässerseiten, eine Änderung des verbandlichen Anlagenverzeichnisses und vieles mehr erforderlich werden.

Der Verband teilt mit, dass dem Verband bereits "erste Pläne" über die Umleitung der "Schmerländer Wettern" vorliegen, die aus Sicht des Verbandes in die weiteren Planungen der Stadt Krempe einfließen sollten. Der Verband empfiehlt dem Antragsteller/Vorhabenträger dringend sich mit dem Sielverband Neuenbrook und der Wasserbehörde des Kreises Steinburg in Verbindung zu setzen, um frühzeitig notwendige Maßnahmen im Detail zu klären bzw. abzustimmen.

(19) **Der Verband stellt fest**, dass mit der Umleitung der "Schmerländer Wettern" der oben beschriebene "Mittelgraben" aus wasserwirtschaftlicher Sicht ein "Verbandsgewässer" des Sielverbandes Neuenbrook werden muss. Im Hinblick auf diesen Sachverhalt müssen die Planungen zum Gewässer-ausbau alle verbandlichen Erfordernisse und Beläge erfüllen. Dieses gilt ganz besonders für ein nachhaltiges Gewässerprofil mit beidseitigen 5 Meter breiten Unterhaltungs- und Schutzstreifen!

(18) Zur Kenntnis genommen.

Mit der vorliegenden Bauleitplanverfahren wird lediglich das Bau-recht für den Solarpark festgestellt. Die Erweiterung des Grabens wird lediglich räumlich berücksichtigt.

(19) Zur Kenntnis genommen.

Die Erweiterung des Grabens wurde in der Planung mit einer Ge-samtbreite von 17 m bereits berücksichtigt (7 m für den Graben und 2 x 5m für beidseitige Pflegestreifen).

Stadt Krempe - B-Plan Nr. 13 „Solarpark Krempe“
und 4. Änderung Flächennutzungsplan

Frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB
sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung / Fristverlängerung:	Posteingang / Antwort:
17	Sielverband Neuenbrook	04.11.2020	18.11.2020

Anregungen

Behandlung

(20) Der Planzeichnung "Stadt Krempe Vorhaben- und Erschließungsplan zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 "Solarpark Krempe" mit zwei Teil-Geltungshereichen - im Vorentwurf- Stand 22.09.2020" ist zu entnehmen, dass für den in nordsüdlicher Richtung verlaufenden Mittelgraben lediglich auf der Westseite ein 5 Meter breiter Unterhaltungs- und Schutzstreifen vorgesehen ist. Auf der Ostseite des Grabens verläuft unmittelbar an der oberen Gewässerböschungskante eine Zaunanlage. Darüber hinaus sind im Abstand von etwa 5 Metern zur oberen Böschungskante die Errichtung von mehreren Transformatoren geplant.

Diese Planabsicht findet keinesfalls die Zustimmung des Verbandes! Der Verband verweist an dieser Stelle ausdrücklich auf die bereits im oberen Teil dieser Stellungnahme mitgeteilten Hinweise und Forderungen, insbesondere auf die Notwendigkeit der beidseitig an Verbandsgewässern befindlichen Unterhaltungs- und Schutzstreifen, die über- und unterflur von jeder Bebauung und Bepflanzung freizuhalten sind!

(21) Im Zug der Umleitung der "Schmerländer Wetter" ist voraussichtlich der Einbau von zwei Durchlässen in den "Mittelgraben" erforderlich - einer im Süden, zur Querung des Wirtschaftsweges "Schmerland" und einer im Norden, zur durchgehenden Fortführung des Unterhaltungs- und Schutzstreifens an der "Neuenbrooker Hauptwetter".

Der Verband weist darauf hin, dass der Einbau von Durchlässen heute nicht nur nach hydraulischen Vorgaben zu erfolgen hat, sondern es sind unter anderem auch insbesondere die Durchgängigkeit für Fische und Makrozoobenthos nach der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) zu gewährleisten.

(20) Zur Kenntnis genommen.

Die im Vorhaben- und Erschließungsplan dargestellten Elemente sind nicht maßlich festgelegt. Verbindlich sind jedoch die angegebenen Maße für Wege und Abstände.

In den Räumstreifen sind keine baulichen Anlagen und keine Gehölzpflanzungen vorgesehen.

(21) Zur Kenntnis genommen.

Mit dem vorliegenden Bauleitplanverfahren wird nur der Solarpark baurechtlich festgelegt, der Grabenausbau jedoch nicht.

Stadt Krempe - B-Plan Nr. 13 „Solarpark Krempe“
und 4. Änderung Flächennutzungsplan

Frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB
sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.: 17	TöB bzw. Bürger: Sielverband Neuenbrook	Postausgang / Beteiligung / Fristverlängerung: 04.11.2020	Posteingang / Antwort: 18.11.2020
Anregungen		Behandlung	

Geplante Erdgastransportleitung ETL 180

(22) Die geplante Gaspipeline der Gasunie Deutschland wird voraussichtlich den Teilbereich 2 - östlich der Kreisstraße K10 gelegen - im Süden durchqueren und dabei den in nordsüdlicher Richtung verlaufenden Mittelgraben kreuzen. Der Verband weist darauf hin, dass der Abstand zwischen der Gewässersohle (gemeint ist die geplante Sohltiefe des "ausgebauten" Gewässers) und der Oberkante der Gaspipeline mindestens 2 Meter betragen muss.

Verlegung von Versorgungsleitungen und Kabeln

(23) Aus den Planunterlagen sind die vorgesehenen Trassen der zu verlegenden Kabel nicht zu erkennen. Sollten Kabeltrassen in der Nähe von V erbandsanlagen geplant werden, so sind dem Verband die Lagepläne und Querschnittszeichnungen der Kabeltrassen vorzulegen, die eindeutig die Lage in der Örtlichkeit darstellen. Gewässerquerungen sind im Detail in der Lage und im Querschnitt darzustellen.

Die Vorgaben (mind. Abstände, mind. Verlegetiefen) des Verbandes und der Kreiswasserbehörde zu diesen Maßnahmen sind zu berücksichtigen. Sollten Kabel parallel an Gewässern entlanggeführt werden, so ist der erforderliche Mindestabstand zu den Verbandsanlagen einzuhalten und eindeutig zu dokumentieren. Die Übereinstimmung der Maßangaben mit der Örtlichkeit muss gegeben sein.

Nach Ende der Kabelverlegungsarbeiten sind dem Verband Bestandspläne der in Nähe der Gewässer verlegten Kabel zu übergeben. Darüber hinaus sind Gewässerquerungen durch Hinweisschilder dauerhaft und nachhaltig zu kennzeichnen.

Geplante Erdgastransportleitung ETL 180

(22) Zur Kenntnis genommen.

Mit dem vorliegenden Bauleitplanverfahren wird weder der Grabenausbau noch der Bau der Gaspipeline, sondern lediglich der Solarpark baurechtlich festgelegt.

Verlegung von Versorgungsleitungen und Kabeln

(23) Zur Kenntnis genommen.

Mit dem Bebauungsplan werden vor allem Art und Maß der baulichen Nutzung festgelegt.

Die Einzelheiten der technischen Ausführung obliegen der nachfolgenden Erschließungs- und Ausführungsplanung.

Hinsichtlich des Gewässerausbaus und der Gasleitung sind eigenständige Planfeststellungsbeschlüsse erforderlich.

Stadt Krempe - B-Plan Nr. 13 „Solarpark Krempe“
und 4. Änderung Flächennutzungsplan

Frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB
sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.: 17	TöB bzw. Bürger: Sielverband Neuenbrook	Postausgang / Beteiligung / Fristverlängerung: 04.11.2020	Posteingang / Antwort: 18.11.2020
-----------------	--	--	--------------------------------------

Anregungen

Behandlung

Abschluss eines Nutzungsvertrages

(24) Sollte die Kabelverlegung im 5 m Unterhaltungs- und Schutzstreifen oder eine Gewässerkreuzung erforderlich werden, so ist zwischen dem zukünftigen Anlagenbetreiber und dem Sielverband Neuenbrook der Abschluss eines Nutzungsvertrages erforderlich, der verschiedene Vertragsgegenstände zum Inhalt hat.

Vorlage Bestandsunterlagen nach Bauende

(25) Veränderungen und Neubau wasserwirtschaftlicher Bauwerke (Durchlässe) und Anlagen in den Verbandsgewässern sind dem Verband nach Bauende zu dokumentieren.

Technische Details und die genaue Einbaustelle sind zwecks Fortschreibung des digitalen Anlagenverzeichnisses unaufgefordert vorzulegen.

Instandsetzungspflicht/Haftung

(26) Der Betreiber ist dem Verband zum Ersatz aller Schäden verpflichtet, die diesem bei der aufgrund der Herstellung/Errichtung und Unterhaltung der Solarparkanlagen an den Verbandsanlagen entstehen. Der Betreiber haftet auch für durch ihn beauftragte Dritte.

Im Zweifel entscheidet ein Sachverständiger über die Höhe des Schadens.

Informationspflicht

(27) Der Betreiber hat alle auf den Grundstücken und baulichen Anlagen des Verbandes vorzunehmenden Bau-, Verlegungs- und Wartungs- bzw. Reparaturarbeiten in einer die Interessen des Verbandes schonenden Weise vorzunehmen. Er hat **mindestens vier Wochen vor Beginn der Arbeiten** den Verband über konkret anstehende Bauaktivitäten zu unterrichten.

Der Verband darf durch Bauaktivitäten nicht im Rahmen der Erledigung seiner Aufgaben gestört oder behindert werden.

Abschluss eines Nutzungsvertrages

(24) Zur Kenntnis genommen.

Ggf. wird die Anregung im Rahmen der Ausbauplanung berücksichtigt.

Vorlage Bestandsunterlagen nach Bauende

(25) Zur Kenntnis genommen.

In Zusammenhang mit dem Solarpark sind keine wasserwirtschaftliche Bauwerke vorgesehen oder vorbereitet.

Instandsetzungspflicht/Haftung

(26) Zur Kenntnis genommen.

Informationspflicht

(27) Zur Kenntnis genommen.

Ggf. wird die Anregung im Rahmen der Ausbauplanung berücksichtigt und der Verband über bevorstehende Arbeiten informiert.

**Stadt Krempe - B-Plan Nr. 13 „Solarpark Krempe“
und 4. Änderung Flächennutzungsplan**

**Frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB
sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB**

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.: 17	TöB bzw. Bürger: Sielverband Neuenbrook	Postausgang / Beteiligung / Fristverlängerung: 04.11.2020	Posteingang / Antwort: 18.11.2020
-----------------	--	--	--------------------------------------

Anregungen

Behandlung

(28) Weitere Hinweise und Forderungen des Verbandes werden zu den vorliegenden Planunterlagen nicht vorgebracht. Werden die Belange des Verbandes im weiteren Genehmigungsverfahren, insbesondere bei der Aufstellung der Unterlagen für die wasserrechtliche Genehmigung, berücksichtigt, so erhebt der Verband gegen die Aufstellung des B-Plans Nr. 13 und der 4. Änderung des F-Plans der Stadt Krempe, wie vorgesehen, keine Einwände.

(29) Werden die Hinweise, Bedingungen, Auflagen und Forderungen des Verbandes im Zuge der Maßnahmenrealisierung berücksichtigt, dann werden durch den Verband keine Einwände gegen das Vorhaben erhoben.

(28) Zur Kenntnis genommen.

Das für den Grabenausbau erforderliche wasserrechtliche Genehmigungsverfahren ist nicht Teil des hier vorliegenden Bebauungsplan-Verfahrens.

(29) Zur Kenntnis genommen.

Stadt Krempe - B-Plan Nr. 13 „Solarpark Krempe“
und 4. Änderung Flächennutzungsplan

Frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB
sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
32	Deutsche Bahn - Region Nord	05.10.2020	18.11.2020

Anregungen

Behandlung

- (1) die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.
- (2) Gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 und der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen / Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.
- (3) Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.
- (4) Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.
- (5) Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden.
- (6) Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.

- (1-3) Zur Kenntnis genommen.
- (4) Zur Kenntnis genommen.
Zur Sicherstellung der Blendfreiheit wird vor Abschluss des Verfahrens ein Blendgutachten erstellt.
- (5) Zur Kenntnis genommen.
Aufgrund des großen Abstands zur Bahnstrecke sind keine negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Bahnbetriebs zu erwarten.
- (6) Zur Kenntnis genommen.
Aufgrund des großen Abstands zur Bahnstrecke sind keine negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Bahnbetriebs zu erwarten.

Stadt Krempe - B-Plan Nr. 13 „Solarpark Krempe“
und 4. Änderung Flächennutzungsplan

Frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB
sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
32	Deutsche Bahn - Region Nord	05.10.2020	18.11.2020

Anregungen

Behandlung

- (7) Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden.
- (8) Bahneigene Durchlässe und Entwässerungsanlagen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden. Ein Zugang zu diesen Anlagen für Inspektions-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen ist sicherzustellen.
- (9) Feuerwehrezufahrten sowie Flucht- und Rettungswege müssen ständig frei und befahrbar sein und dürfen durch die geplante Maßnahme (auch Baubehelfe, Baufahrzeuge etc.) nicht beeinträchtigt werden. Die gesetzlich vorgeschriebenen Auflagen für Flucht- und Rettungswege sind einzuhalten.
- (10) Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.
- (11) Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können.
- (12) Sollten die Teilflächen West und Ost durch Leitungstrassen miteinander verbunden werden, (Leitungskreuzung unterhalb der Strecke) ist der Abschluss eines Vertrages über Leitungskreuzung mit der DB Netz AG erforderlich.
- (13) Wir bitten unter Angabe unseres Aktenzeichens TÖB-HH-20-90930 und TÖB-HH-20-90935 um weitere Beteiligung im Verfahren gemäß § 4 (2). Wir behalten uns weitere Auflagen / Bedingungen und Hinweise vor.

- (7-13) Zur Kenntnis genommen.
Für die vorgebrachten Anregungen oder Bedenken liegen keine entsprechenden planungsrelevante Sachverhalte vor.

Anregungen bzw. Abstimmungen
mit sonstigen Beteiligten / Betroffenen

Stadt Krempe - B-Plan Nr. 13 „Solarpark Krempe“
und 4. Änderung Flächennutzungsplan

Frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB
sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.: 20	TöB bzw. Bürger: AG-29	Postausgang / Beteiligung: 05.10.2020	Posteingang / Antwort: 09.11.2020
-----------------	---------------------------	--	--------------------------------------

Anregungen	Behandlung
------------	------------

(1) vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen zu dem vorgenannten Verfahren, zu dem die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände wie folgt Stellung nehmen:

Aushagerung

(2) Die AG-29 begrüßt die Umnutzung der landwirtschaftlichen genutzten Fläche zu einem extensiven Grünland ohne den Einsatz jeglicher Düngemittel. Für eine erfolgreiche Renaturierung einer ehemals extensiv genutzten landwirtschaftlichen Fläche, muss der natürliche und ursprüngliche Nährstoffgehalt des Bodens wiederhergestellt werden. Folglich muss geprüft werden, ob die Notwendigkeit einer Aushagerung besteht. Die Ergebnisse sind in die Unterlagen mit aufzunehmen.

(1) Zur Kenntnis genommen.
Die „Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein“ (AG-29) ist kein Träger öffentlicher Belange, sondern eine als privat einzustufende Organisation. In dieser Funktion wird der AG-29 regelmäßig die Gelegenheit für Stellungnahmen im Rahmen von öffentlichen Bauleitplanverfahren gegeben.

Es ist nicht erkennbar, inwiefern die AG-29 von dem geplanten Vorhaben direkt betroffen sein könnte. Der AG-29 steht es aber frei, eine eigene Meinung zum vorliegenden Verfahren zu vertreten.

Von den Naturschutzverbänden wie der AG-29 werden häufig sinnvolle Anregungen und Empfehlungen aus naturschützender, städtebaulicher wie bauleitplanerischer Sicht vorgebracht, die im Einzelfall beachtet werden sollen. Im Übrigen wird der Umfang der erforderlichen Untersuchungen und Erfassungen mit der Unteren Naturschutzbehörde und den anderen zuständigen Trägern öffentlicher Belange abgestimmt.

Aushagerung

(2) Zur Kenntnis genommen.
Ziel des Verfahrens ist der Bau und Betrieb einer großflächigen Photovoltaikanlage unter Einstellung der intensiven Landwirtschaft. Damit verbunden ist eine Nutzung als extensives Grünland vorgesehen. Eine Renaturierung im eigentlichen Sinn ist nicht geplant.

Stadt Krempe - B-Plan Nr. 13 „Solarpark Krempe“
und 4. Änderung Flächennutzungsplan

Frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB
sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
20	AG-29	05.10.2020	09.11.2020
Anregungen		Behandlung	

Artenschutzprüfung und Monitoring

(3) Im Rahmen des Baus der PV-Anlagen kommt es zu Veränderungen bzw. Beeinträchtigungen des Umfeldes (z. B. Versiegelung von Lebensräumen, Überschirmung und Verschattung von Flächen). Durch die Sicherung des Betriebsgeländes, z. B. durch Zäune, entsteht eine Barrierewirkung, insbesondere für Mittel- und Großsäuger, für die der Lebensraum vollständig verloren geht. So können diese Anlagen Stör- und Scheueffekte verursachen, die je nach betroffener Vogelart von unterschiedlichem Ausmaß sein können. Betroffen sind beispielsweise empfindliche Wiesenvogelarten oder rastende Vögel. Aus diesem Grund ist eine umfangreiche Artenschutzprüfung nach § 39 BNatSchG und § 44 BNatSchG durchzuführen.

(4) Außerdem muss das Artvorkommen in regelmäßigen Abständen überprüft und festgehalten werden, um die Entwicklung der Fläche zu beobachten und ggf. weitere Schutzmaßnahmen einzuleiten. Daher fordern wir die Durchführung eines regelmäßigen Monitoring der Flora und Fauna im Plangebiet. Dies könnte beispielsweise in Verbindung mit dem geplanten dreijährigen Monitoring für die geplanten Strauchpflanzen geschehen.

Sukzessionsfläche

(5) Die im östlichen Teil des Vorhabengebiets geplante Sukzessionsfläche (S. 23) erachten wir als positiv. Wir empfehlen die Verwendung von zertifiziertem Regio-Saatgut für die Etablierung der Grünland und Blühwiese.

(6) Die AG-29 behält sich daher vor, im weiteren Verlauf des Beteiligungsverfahrens eine detaillierte Stellungnahme vorzulegen.

Artenschutzprüfung und Monitoring

(3) Zur Kenntnis genommen.
Die von der AG-29 prognostizierten Nachteile oder Beeinträchtigungen entsprechen nicht der Realität bei der Entwicklung von Solarparks auf bisher als Acker genutzten Flächen. Tatsächlich verbessern sich die allgemeinen Lebensbedingungen für Pflanzen und Tiere. Außerdem lassen die Zäune mit 15 cm Bodenfreiheit ausreichend Raum für die Wanderung diverser Arten. Mit Rücksicht auf bedrohte Tierarten, z.B. Wiesenbrüter, werden die Bauzeiten entsprechend geregelt werden. Eine Artenschutzrechtliche Prüfung ist vorgesehen.

(4) Zur Kenntnis genommen.
Es sind keine speziellen Kompensationsmaßnahmen in den Geltungsbereichen des Bebauungsplanes vorgesehen. Ein Monitoring zur Überwachung von festgesetzten naturschützenden Entwicklungsmaßnahmen erübrigt sich daher.

Sukzessionsfläche

(5) Zur Kenntnis genommen.
Die Maßnahmen in den Maßnahmenflächen sind noch nicht abschließend festgesetzt. Das Entwicklungsziel Sukzession entfällt jedoch. Die Verwendung von zertifiziertem Regio-Saatgut wird aber als Empfehlung weitergeleitet.

(6) Zur Kenntnis genommen.

Stadt Krempe - B-Plan Nr. 13 „Solarpark Krempe“
und 4. Änderung Flächennutzungsplan

Frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB
sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
31	Butzkies Stahlbau (telefonische Klärung)	05.10.2020	13.10.2020
Anregungen		Behandlung	

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens hat eine Abstimmung bzgl. des Grabens in der Mitte des östlichen Teil-Geltungsbereiches stattgefunden.

Der Graben soll als Verbindungsgraben zwischen der Großen Wettern im Norden und der Schmerlander Wettern im Süden ausgebaut werden.

Am 13.10.2020 hat dazu ein Telefonat und email-Kontakt mit Herrn Butzkies-Schiemann (Butzkies Stahlbau) stattgefunden. Darin wurde der für die Grabenerweiterung erforderliche Raumbedarf mit 7 m Breite angegeben. Dazu sollen beidseitig 5 m breite Räumstreifen (insgesamt 17 m) berücksichtigt werden.

Die Anregungen werden beachtet.

Die Planzeichnung wird den Anregungen entsprechend überarbeitet.

Der Raum für den Graben und den Räumstreifen wird mit einer Breite von insgesamt 17 m festgesetzt.

Nachfolgende Träger öffentlicher Belange
sowie Verbände und Vereine
haben keine substantziellen Anregungen
zum Inhalt der Bauleitpläne vorgebracht

Stadt Krempe - B-Plan Nr. 13 „Solarpark Krempe“
und 4. Änderung Flächennutzungsplan

Frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB
sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
6	LLUR - Untere Forstbehörde	05.10.2020	21.10.2020

Anregungen

Behandlung

forstbehördlicherseits bestehen gegen die o. g. Bauleitplanung keine Be-
denken.

Zur Kenntnis genommen.

Stadt Krempe - B-Plan Nr. 13 „Solarpark Krempe“
und 4. Änderung Flächennutzungsplan

Frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB
sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
7	LLUR - Techn. Umweltschutz	05.10.2020	04.11.2020

Anregungen

Behandlung

zu den vorgelegten Planungsunterlagen sind seitens des Fachbereiches
Immissionsschutz keine Anregungen oder Bedenken mitzuteilen.

Zur Kenntnis genommen.

Stadt Krempe - B-Plan Nr. 13 „Solarpark Krempe“
und 4. Änderung Flächennutzungsplan

Frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB
sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
12	Deutsche Telekom Technik GmbH	05.10.2020	07.10.2020

Anregungen

Behandlung

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die Planung haben wir keine Bedenken, folgenden Hinweis bitten wir aber zu beachten:

Es besteht keine Verpflichtung seitens der Telekom Einrichtungen zur Energiegewinnung (Energieparks, Solarparks, Windkraftanlagen, Photovoltaikanlagen u. ä) an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Telekom anzuschließen.

Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Netz der Telekom auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich.

Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Deutschen Telekom Technik GmbH unter den nachfolgend aufgeführten Kontaktangaben erforderlich.

Deutsche Telekom Technik GmbH
PTI 11, Planungsanzeigen
Fackenburger Allee 31
23554 Lübeck

Alternativ kann die Information gern auch als E-Mail zugesandt werden.

Die Adresse hat folgende Bezeichnung:

T-NL-N-PTI-11-Planungsanzeigen@telekom.de

Zur Kenntnis genommen.

Es wurden keine Anregungen zum Inhalt der vorliegenden Bauleitplanung vorgebracht.

Stadt Krempe - B-Plan Nr. 13 „Solarpark Krempe“
und 4. Änderung Flächennutzungsplan

Frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB
sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.: 13	TöB bzw. Bürger: Handwerkskammer Lübeck	Postausgang / Beteiligung: 05.10.2020	Posteingang / Antwort: 23.10.2020
-----------------	--	--	--------------------------------------

Anregungen

- (1) nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden.
- (2) Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.

Behandlung

- (1) Zur Kenntnis genommen.
- (2) Zur Kenntnis genommen.
Eine Beeinträchtigung von Handwerksbetrieben aufgrund der Festsetzungen dieses B-Planes ist nicht zu erwarten.

Stadt Krempe - B-Plan Nr. 13 „Solarpark Krempe“
und 4. Änderung Flächennutzungsplan

Frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB
sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.: 14	TöB bzw. Bürger: Industrie- und Handelskammer zu Kiel	Postausgang / Beteiligung: 05.10.2020	Posteingang / Antwort: 09.11.2020
-----------------	--	--	--------------------------------------

Anregungen

Behandlung

wir bedanken uns für die Einbindung in das Beteiligungsverfahren und die
Übersendung der Planungsunterlagen.
Wir haben diese geprüft und können Ihnen mitteilen, dass wir keine Beden-
ken haben.

Zur Kenntnis genommen.

Es wurden keine Anregungen zum Inhalt der vorliegenden Bauleit-
planung vorgebracht.

Stadt Krempe - B-Plan Nr. 13 „Solarpark Krempe“
und 4. Änderung Flächennutzungsplan

Frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB
sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.: 15	TöB bzw. Bürger: Schleswig-Holstein Netz AG	Postausgang / Beteiligung: 05.10.2020	Posteingang / Antwort: 15.10.2020
-----------------	--	--	--------------------------------------

Anregungen

Behandlung

seitens der Schleswig-Holstein Netz AG bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen gegen oben genannte Aufstellung und Änderung.

Zur Kenntnis genommen.

Es wurden keine Anregungen zum Inhalt der vorliegenden Bauleitplanung vorgebracht.

Stadt Krempe - B-Plan Nr. 13 „Solarpark Krempe“
und 4. Änderung Flächennutzungsplan

Frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB
sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
19a	50Hertz Transmission GmbH (nur B-Plan)	05.10.2020	06.10.2020

Anregungen

Behandlung

Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z.B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Versorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.

Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußern wir uns als Leitungsbetreiber nicht.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Zur Kenntnis genommen.

Es wurden keine Anregungen zum Inhalt der vorliegenden Bauleitplanung vorgebracht.

Stadt Krempe - B-Plan Nr. 13 „Solarpark Krempe“
und 4. Änderung Flächennutzungsplan

Frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB
sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
19b	50Hertz Transmission GmbH (Nur FNP)	05.10.2020	06.10.2020
Anregungen		Behandlung	

Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z.B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Versorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.

Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußern wir uns als Leitungsbetreiber nicht.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Zur Kenntnis genommen.

Es wurden keine Anregungen zum Inhalt der vorliegenden Bauleitplanung vorgebracht.

Stadt Krempe - B-Plan Nr. 13 „Solarpark Krempe“
und 4. Änderung Flächennutzungsplan

Frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB
sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Behandlung der Anregungen

lfd. Nr.: 24	TöB bzw. Bürger: Gemeinde Krempe	Postausgang / Beteiligung: 05.10.2020	Posteingang / Antwort: 03.11.2020
-----------------	-------------------------------------	--	--------------------------------------

Anregungen

Behandlung

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Brockmüller,
aufgrund Ihres Schreibens vom 05.10.2020 teile ich mit, dass die Nachbar-
gemeinde Krempe zur Aufstellung der o.g. Bauleitpläne der Stadt Krem-
pe keine Anregungen oder Bedenken vorträgt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Hauke Steenbock

Zur Kenntnis genommen.

Es wurden keine Anregungen zum Inhalt der vorliegenden Bauleit-
planung vorgebracht.